



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**

GENERALDIREKTION

REGIONALPOLITIK

Thematische Entwicklung, Auswirkungen, Evaluierung und innovative Maßnahmen

**Evaluierung und Zusätzlichkeit**

**Der neue Programmplanungszeitraum 2007-2013:**

**INDIKATIVE LEITLINIEN ZU BEWERTUNGSVERFAHREN:  
EX-ANTE BEWERTUNGEN**

**Arbeitsdokument 1**

**August 2006**

# Inhalt

<b>EINFÜHRUNG</b> .....	- 1 -
<b>TEIL 1: DIE VERORDNUNG DES RATES (EG) 1083/2006 UND DIE ROLLE DER EX-ANTE-BEWERTUNG</b> .....	- 3 -
1.1 DIE NEUE PROGRAMMPLANUNGSSTRUKTUR.....	- 3 -
1.2 ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG IN BEZUG AUF DIE EX-ANTE-BEWERTUNG .....	- 3 -
1.3 EX-ANTE-BEWERTUNG UND EINZELSTAATLICHER STRATEGISCHER RAHMENPLAN .....	- 4 -
1.4 EX-ANTE-BEWERTUNG VON OPERATIONELLEN PROGRAMMEN .....	- 4 -
1.5 WEITERE LEITLINIENPAPIERE .....	- 5 -
1.6 DAS ZIEL DER EX-ANTE-BEWERTUNG – DIE BEWERTUNGSFRAGEN .....	- 5 -
1.7 GEMEINSCHAFTLICHER MEHRWERT .....	- 7 -
<b>TEIL 2: HAUPTBESTANDTEILE DER EX-ANTE-BEWERTUNG</b> .....	- 8 -
2.1 BEWERTUNG DER SOZIOÖKONOMISCHEN ANALYSE UND DER RELEVANZ DER STRATEGIE FÜR DEN ERMITTELTEN BEDARF.....	- 9 -
2.2 BEURTEILUNG VON RELEVANZ UND KOHÄRENZ DER STRATEGIE.....	- 9 -
2.3 BEURTEILUNG DER KOHÄRENZ DER STRATEGIE MIT REGIONALEN UND NATIONALEN POLITIKEN UND DEN STRATEGISCHEN LEITLINIEN DER GEMEINSCHAFT.....	- 11 -
2.4 BEWERTUNG DER ERWARTETEN FOLGEN UND AUSWIRKUNGEN .....	- 12 -
2.5 BEURTEILUNG DER VORGESCHLAGENEN DURCHFÜHRUNGSSYSTEME.....	- 15 -
<b>TEIL 3: DER PROZESS DER EX-ANTE-BEWERTUNG</b> .....	- 16 -
3.1 PLANUNG DER BEWERTUNG UND ZEITPLAN .....	- 16 -
3.2 ABWICKLUNG DER BEWERTUNG.....	- 19 -
3.3 VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT – DIFFERENZIERTE ANFORDERUNGEN FÜR UNTERSCHIEDLICHE ZIELE	- 19 -
3.4 ZUSTÄNDIGKEIT DES BEWERTUNGSSACHVERSTÄNDIGEN BZW. DER FÜR DIE PROGRAMMAUSARBEITUNG ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN .....	- 20 -
3.5 UNABHÄNGIGKEIT DES BEWERTUNGSPROZESSES .....	- 20 -
3.6 FINANZIERUNG DER BEWERTUNG.....	- 21 -
3.7 KONSULTATION VON PARTNERN UND STAKEHOLDERN .....	- 21 -
3.8 EINBINDUNG DER ERGEBNISSE DER BEWERTUNG IN DIE PROGRAMME .....	- 21 -
3.9 QUALITÄT DER BEWERTUNG .....	- 21 -
3.10 WEITERLEITUNG DER BEWERTUNG AN DIE KOMMISSION .....	- 22 -
3.11 VERÖFFENTLICHUNG .....	- 22 -
<b>ANHANG 1: EX-ANTE-BEWERTUNG AUF NATIONALER ODER MAKROREGIONALER EBENE</b> .....	- 25 -
1. BEITRAG ZU DEN STRATEGISCHEN PRIORITÄTEN DER GEMEINSCHAFT IN BEZUG AUF DEN SOZIALEN ZUSAMMENHALT .....	- 25 -
2. MAKROÖKONOMISCHE MODELLIERUNG .....	- 25 -
3. DURCHFÜHRUNGSSYSTEME.....	- 27 -
<b>ANHANG 2: EX-ANTE-BEWERTUNG UND PROGRAMME, DIE DURCH DEN EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS (ESF) KOFINANZIERT WERDEN</b> .....	- 28 -
1. Beurteilung der sozioökonomischen Analyse und der Relevanz der Strategie für den ermittelten Bedarf.....	- 28 -
2. Bewertung der Relevanz der Strategie und ihrer Stimmigkeit .....	- 28 -
3. Bewertung der Kohärenz der vorgeschlagenen ESF-Strategie mit strategischen Leitlinien auf regionaler, nationaler und Gemeinschaftsebene .....	- 29 -
<b>ANHANG 3: EX-ANTE-BEWERTUNG UND DIE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG</b> - 31 -	
1. Rechtsgrundlagen .....	- 31 -
2. Anwendung der SUP-Richtlinie auf Programme im Rahmen der Struktur- und Kohäsionsfondsverordnungen .....	- 31 -
3. Die zentralen Bestandteile der SUP .....	- 32 -

**ANHANG 4: TERRITORIALE DIMENSION BEI DER EX-ANTE-EVALUIERUNG DER  
EINZELSTAATLICHEN STRATEGISCHEN RAHMENPLÄNE UND OPS..... - 35 -**

**LITERATURVERZEICHNIS..... - 41 -**

## EINFÜHRUNG

Der vorliegende Leitfaden richtet sich an nationale, regionale und lokale Behörden, die für die Programmierung der Strukturinterventionen der Gemeinschaft im Zeitraum 2007-2013 zuständig sind, und insbesondere an die für die Organisation der Bewertung zuständigen Stellen. Die hier beschriebenen Leitlinien dienen zugleich als Handreichung für die Bewertungssachverständigen, die die eigentliche Bewertung vornehmen.

In diesem Arbeitspapier werden in indikativer Form Inhalte und Organisation einer Ex-Ante-Bewertung erläutert. Die Grundlage der Ausführungen bilden die bei der Ex-Ante-Bewertung im Programmplanungszeitraum 2000-2006 gesammelten Praxiserfahrungen, im Hinblick auf die Programminhalte und die Anforderungen für die Bewertung der Programme wird allerdings bereits dem neuen rechtlichen Kontext für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 Rechnung getragen. Damit die Ex-Ante-Bewertung ihren Bedürfnissen gerecht wird, sollten der Leitfaden von den Mitgliedstaaten flexibel gehandhabt und ihren spezifischen Erfordernisse angepasst werden.

Zweck der Ex-Ante-Bewertung ist es, die vorhandenen Ressourcen möglichst optimal einzusetzen und die Qualität der Programmplanung zu verbessern. Die Ex-Ante-Bewertung ist als ein interaktiver Prozess zu sehen, bei dem Sachverständige Beurteilungen und Empfehlungen zum Inhalt der von den Programmverantwortlichen aufgestellten Programme aussprechen. Daneben ist die Ex-Ante-Bewertung auch als ein iterativer Prozess zu betrachten, bei dem die Planer bei der Ausarbeitung nachfolgender Entwürfe für einzelne Programmteile auf die Empfehlungen der Sachverständigen zurückgreifen. Angesichts dessen ist es wichtig, dass zwischen den für die Ausarbeitung eines Programms Verantwortlichen und den Bewertungssachverständigen ein konstruktiver Dialog entsteht. Selbstverständlich liegt die letzte Verantwortung für die Inhalte der endgültigen Fassung eines Programms bei den zuständigen Behörden.

Am Ende dieses interaktiven Prozesses werden die Aktivitäten im Rahmen der Bewertung in einem Abschlussbericht über die Ex-Ante-Bewertung zusammengefasst, der der Kommission zusammen mit dem Programm vorgelegt wird. Der Bericht liefert damit einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Strategie und der finanziellen Mittelausstattung, die Gegenstand der Verhandlungen mit der Kommission sein werden.

Im ersten Teil dieses Arbeitspapiers wird die Rolle der Ex-Ante-Bewertung im Kontext der neuen Strukturfondsverordnung dargestellt. Er umreißt die Kriterien, nach denen die Ex-Ante-Bewertung vorgenommen wird, und damit die wichtigsten Fragen, die im Rahmen der Bewertung beantwortet werden sollten. Dieser Teil bietet den für die Programmentwicklung Verantwortlichen Hilfestellung bei der Definition der Ex-Ante-Bewertung und soll mit dazu beitragen, die Schwerpunkte der Tätigkeit des Bewertungssachverständigen festzulegen. Die Teile 2 und 3 des Arbeitspapiers enthalten Leitlinien dazu, welche zentralen Elemente die Bewertung umfassen sollte und wie der Prozess der Ex-Ante-Bewertung abläuft.

Die Anhänge schließlich enthalten Hinweise zu besonderen Aspekten, die ein Mitgliedstaat beachten sollte, wenn er sich zur Durchführung einer Ex-Ante-Bewertung eines nationalen Plans oder eines einzelstaatlichen strategischen Rahmenplans entschließt, außerdem enthalten sie Hinweise zu den Besonderheiten der Untersuchung der externen Kohärenz von Programmen, die vom Europäischen Sozialfonds kofinanziert

werden, sowie zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung im Zusammenhang mit der Ex-Ante-Bewertung.

## **TEIL 1: DIE VERORDNUNG DES RATES (EG) 1083/2006 UND DIE ROLLE DER EX-ANTE-BEWERTUNG**

In der Verordnung des Rates (EG) 1083/2006 wird ein vermehrt strategisch ausgerichteter Ansatz für die Programmplanung der Fonds und von deren Ausgaben mit verstärkter Schwerpunktsetzung auf Leistung und Ergebnisse vorgeschlagen. Die Kohäsionspolitik ist nach deren Neustart ein integraler Bestandteil der Strategie von Lissabon, und die Mittel der Kohäsionspolitik müssen dafür eingesetzt werden, die Ziele von Lissabon zu verwirklichen. Ein wichtiges Element des neuen Ansatzes für die Programmplanung und die Ex-Ante-Bewertung besteht darin sicherzustellen, dass die Kohäsionspolitik möglichst wirksam dazu beiträgt, dass die Ziele von Lissabon erreicht werden und dass dieser Beitrag deutlicher als bisher sichtbar wird.

### **1.1 DIE NEUE PROGRAMMPLANUNGSSTRUKTUR**

Für den 2007 beginnenden Programmplanungszeitraum sind in Bezug auf die Programmplanung folgende Schritte vorgesehen:

- **Strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft:** Die Verordnung sieht vor, dass die Kommission strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Aufstellung einzelstaatlicher Strategien und operationeller Programme vorgibt. Durch die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft wird die Verbindung zwischen den Struktur- und Kohäsionsfonds und der Lissabon-Agenda gestärkt, denn die Fonds stellen eine wichtige Finanzquelle für die Verwirklichung der Ziele von Lissabon dar.
- **Einzelstaatlicher strategischer Rahmenplan:** Die Mitgliedstaaten müssen für die Fonds einen einzelstaatlichen strategischen Rahmenplan vorlegen, der die Strategie des betreffenden Mitgliedstaats mit Blick auf die verschiedenen Ziele beschreibt. Außerdem enthält der Rahmenplan eine Liste der operationellen Programme und die indikative jährliche Mittelzuweisung je Programm. Dieses Strategiedokument bildet auf einzelstaatlicher Ebene das Bindeglied zwischen den strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft und dem nationalen Reformprogramm der Lissabon-Strategie her.
- **Operationelle Programme:** Auch die Programme werden vermehrt strategisch ausgerichtet und stärker als bisher auf der Schwerpunktebene fokussiert sein. Auf die so genannte „Ergänzung zur Programmplanung“ wird verzichtet.

Wenngleich die Programmplanung vermehrt strategisch ausgerichtet werden soll, kann auch weiterhin nicht auf eine detaillierte Planung der in den einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen vorgesehenen Aktivitäten verzichtet werden, damit die getroffenen strategischen Entscheidungen ihre Wirksamkeit entfalten können. Die Verwaltungsbehörden müssen Pläne für die zu finanzierenden Maßnahmen und Aktivitäten aufstellen, damit die operationellen Programme durchgeführt und begleitet werden können. Auf dieser detaillierten Ebene wird es zukünftig keine Verhandlungen mit der bzw. Annahme durch die Kommission mehr geben.

### **1.2 ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG IN BEZUG AUF DIE EX-ANTE-BEWERTUNG**

Die Verordnung des Rates 1083/2006 schreibt im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ eine Ex-Ante-Bewertung für jedes operationelle Programm vor; im Rahmen des Zieles „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ ist eine Ex-Ante-Bewertung

entweder für sämtliche operationellen Programme zusammen oder aber für jeden Fonds, jeden thematischen Schwerpunkt oder jedes operationelle Programm vorgesehen.

Verantwortlich für die Durchführung der Ex-Ante-Bewertung ist die für die Ausarbeitung der Programmplanungsdokumente zuständige Behörde. Die Ex-Ante-Bewertung „soll einen optimalen Einsatz der Haushaltsmittel gewährleisten und die Qualität der Programmplanung verbessern. Die Ex-ante-Evaluierung wird unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten vorgenommen. Dabei werden der mittel- und langfristige Bedarf, die zu verwirklichenden Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die quantifizierten Zielvorgaben und gegebenenfalls die Kohärenz der vorgeschlagenen Strategie für eine ganze Region, der gemeinschaftliche Mehrwert, der Grad der Berücksichtigung der Prioritäten der Europäischen Union, die aus der vorangegangenen Programmplanung gewonnenen Erfahrungen sowie die Qualität der Vorkehrungen für die Durchführung, Begleitung, Evaluierung und finanzielle Abwicklung ermittelt und bewertet“ (Artikel 46 Absatz 2).

### **1.3 EX-ANTE-BEWERTUNG UND EINZELSTAATLICHER STRATEGISCHER RAHMENPLAN**

Die Aufstellung eines einzelstaatlichen strategischen Rahmenplans ist eine komplexe Aufgabe, die umfangreiche Vorarbeiten, u. a. in Form von Forschungsarbeiten, politischen Gesprächen und Konsultationen, erfordert. Verschiedene Mitgliedstaaten haben sich dazu entschlossen, als Teil des Prozesses, der zur Formulierung des einzelstaatlichen strategischen Rahmenplans führt, nationale Entwicklungspläne zu erstellen, die sie einer Ex-Ante-Bewertung unterziehen. Andere Mitgliedstaaten haben sich für eine Ex-Ante-Bewertung ihrer einzelstaatlichen strategischen Rahmenpläne entschieden. Beide Vorgehensweisen werden von der Kommission ausdrücklich befürwortet – insbesondere bei den großen Mitgliedstaaten, für die das Ziel der Konvergenz zutrifft. Sie schlägt daher vor, die fünf Hauptbestandteile und den in den Teilen 2 und 3 dieses Arbeitspapiers beschriebenen Prozess sowie Anhang 1 als Leitfaden für die Ausarbeitung der Leistungsbeschreibung für derartige Bewertungen heranzuziehen.

Anhang 1 enthält weitere Leitlinien für die Bewertung der Auswirkung und von Durchführungssystemen auf der Ebene des einzelstaatlichen strategischen Rahmenplans oder nationalen Plans. Besonders wichtige Gegenstände einer Bewertung auf einzelstaatlicher Ebene sind die Ausgewogenheit der Mittelverteilung auf die Hauptschwerpunkte sowie die Bewertung der voraussichtlichen makroökonomischen Auswirkungen der Fonds.

### **1.4 EX-ANTE-BEWERTUNG VON OPERATIONELLEN PROGRAMMEN**

Im Mittelpunkt dieses Methodik-Arbeitspapiers stehen Inhalt und Organisation der Ex-Ante-Bewertung von operationellen Programmen. Der Inhalt der operationellen Programme ist in Artikel 36 der Verordnung des Rates (EG) 1083/2006 festgelegt. Die „Ergänzung zur Programmplanung“ im Planungszeitraum 2000-2006 ist nicht mehr Bestandteil der offiziellen Programmplanung. Damit sind die Mitgliedstaaten und Regionen gezwungen, im Rahmen der Entwicklung ihrer Strategien die Inhalte der Aktivitäten, die nach den in den operationellen Programmen festgelegten Schwerpunkten aus den Fonds finanziert werden sollen, im Detail zu planen. Die Bewertungssachverständigen benötigen für ihre Tätigkeit Informationen über diese Pläne.

## 1.5 WEITERE LEITLINIENPAPIERE

In Abstimmung mit den Mitgliedstaaten wurden von der Kommission im Arbeitspapier 2 überarbeitete Leitlinien zu den Indikatoren für die Bewertung und Begleitung entwickelt. Das Arbeitspapier zu den Indikatoren ist in Verbindung mit dem vorliegenden Leitfaden für die Ex-Ante-Bewertung zu lesen.

Darüber hinaus bietet der Internet-gestützte Bewertungsleitfaden, [www.evaled.info](http://www.evaled.info), Hilfestellung bei der Ex-Ante-Bewertung. Auf dieser Website sind Ratschläge und Leitlinien für die Konzeption von Bewertungen, Methodiken und Techniken sowie Bewertungskonzepte für bestimmte Themenbereiche und Politikfelder zusammengestellt. Im vorliegenden Arbeitspapier wird immer dann auf den „Evaled“-Leitfaden verwiesen, wenn auf dieser Website weitere Ausführungen zur Konzeption und Abwicklung der Bewertung sowie zu Methoden und Techniken zu finden sind.

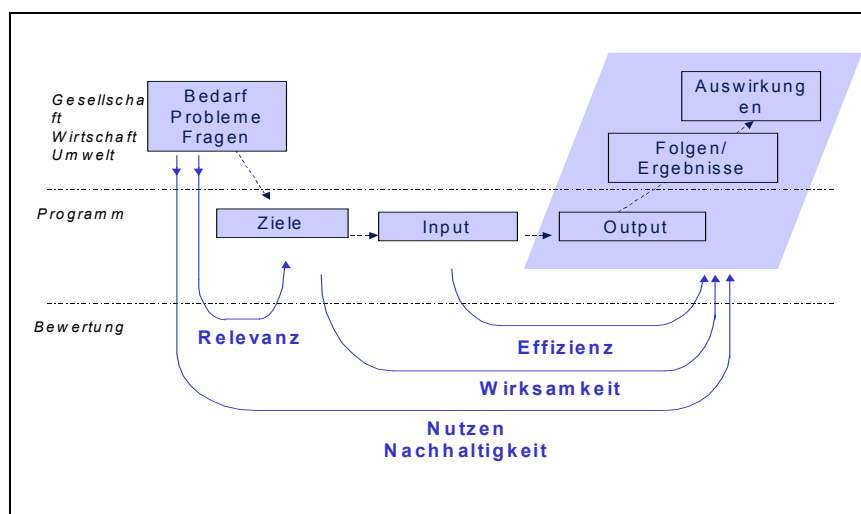
## 1.6 DAS ZIEL DER EX-ANTE-BEWERTUNG – DIE BEWERTUNGSFRAGEN

Wie im „Guide to the Evaluation of Socio-Economic Development“ (Leitfaden für die Bewertung der sozioökonomischen Entwicklung) ([http://www.evaled.info/frame\\_guide\\_part2.asp](http://www.evaled.info/frame_guide_part2.asp)) dargestellt, basieren die Bewertungsfragen in der Regel auf Beurteilungskriterien, die sich unter den folgenden vier Hauptkategorien zusammenfassen lassen:

- Fragen zur Relevanz des Programms,
- Fragen zu seiner Wirksamkeit,
- Fragen zu seiner Effizienz und
- Fragen zum Nutzen und zur längerfristigen Nachhaltigkeit des Programms.

Diese Kriterien werden zu dem Programm und dessen Umfeld in Bezug gesetzt – siehe Kasten 1.1 unten.

### Kasten 1.1 Die wichtigsten Bewertungskriterien





Die wichtigsten Aspekte bei der Ex-Ante-Bewertung betreffen die Relevanz (der Strategie für den ermittelten Bedarf), die Wirksamkeit (ob zu erwarten ist, dass die Zielsetzungen des Programms erreicht werden) und den Nutzen (bei Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen vor dem Hintergrund der weiter gefassten Bedürfnisse von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft). Konkretere Bewertungsfragen in der Phase der Ex-Ante-Bewertung betreffen die interne und externe Kohärenz und die Qualität der Durchführungssysteme. Die Frage nach der internen und externen Kohärenz bezieht sich auf die Gliederung der Strategie und der Mittelzuteilungen sowie die Anbindung der Strategie an andere Politiken auf regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene. Die Qualität des vorgeschlagenen Durchführungssystems ist ein wichtiger Faktor, weil sie Aufschluss darüber gibt, welche Auswirkungen davon auf die Verwirklichung der Programmziele zu erwarten sind. Nicht zuletzt müssen im Rahmen der Ex-Ante-Bewertung die potenziellen Risiken für das Programm – sowohl in Bezug auf die getroffenen politischen Entscheidungen als auch in Bezug auf das vorgeschlagene Durchführungssystem – untersucht werden.

Die detaillierten Bewertungsfragen, die in Bezug auf die zu bewertenden nationalen, regionalen oder sektoralen Strategien beantwortet werden sollen, müssen von den für die Ausarbeitung der Programme Verantwortlichen erarbeitet werden. Generell sollte die Bewertung Antworten auf folgende Fragen liefern:

- Stellt das Programm eine geeignete Strategie dar, um den Herausforderungen zu begegnen, vor denen die Region oder der Sektor steht?
- Ist die Strategie sorgfältig ausgearbeitet, mit eindeutig definierten Zielen und Schwerpunkten, und können diese Ziele mit den den einzelnen Schwerpunkten zugeteilten Finanzmitteln realistischerweise erreicht werden?
- Steht die Strategie mit den Politiken auf regionaler und nationaler Ebene (einschließlich dem einzelstaatlichen strategischen Rahmenplan) sowie auf der Gemeinschaftsebene im Einklang? Welchen Beitrag leistet die Strategie zur Verwirklichung der Ziele von Lissabon?
- Wurden für die Ziele geeignete Indikatoren bestimmt und können diese Indikatoren und deren Zielgrößen als Grundlage für die künftige Begleitung und Leistungsbewertung dienen?
- Welche quantifizierbaren Auswirkungen wird die Strategie haben?
- Sind die Durchführungssysteme dazu geeignet, die Ziele des Programms zu erreichen?

In den Schlussfolgerungen der Ex-Ante-Bewertung müssen diese allgemeinen Fragen beantwortet werden.

Je nach Informationsbedarf der für die Programmkonzeption Verantwortlichen kann jede der vorgenannten Fragen für einzelne Schwerpunkte oder Arten von Maßnahmen noch detaillierter ausgeführt werden. So wäre es beispielsweise denkbar, dass die Programmplaner Auskunft über die relative Wirksamkeit einzelner Finanzinstrumente zur Förderung von KMU benötigen. Oder es müssen aufgrund vorangegangener Erfahrungen die Durchführungsmethoden für verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung der Humanressourcen eingehender untersucht werden. Wichtig dabei ist, dass diejenigen, die die Bewertung planen, die Fragen entsprechend dem Informationsbedarf auf die

verschiedenen Schwerpunkte oder Aktivitäten ausrichten, um so die Qualität des Programms zu verbessern.

### **1.7 GEMEINSCHAFTLICHER MEHRWERT**

Während der gesamten Entwicklungsphase des Programms und beim Prozess der Ex-Ante-Bewertung muss es auch darum gehen, einen möglichst großen Mehrwert für die Gemeinschaft zu erzielen. Dieses Konzept lässt sich anhand einer Reihe von Kriterien definieren:

- wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
- politischer Mehrwert in Bezug auf die Prioritäten der Gemeinschaft
- finanzieller Mehrwert in Bezug auf Zusätzlichkeit und Hebelwirkung
- Mehrwert der Strukturfondsmethode einschließlich Partnerschaft, Aufstellung von Mehrjahresplänen, Begleitung, Bewertung und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung
- Mehrwert durch Erfahrungsaustausch und Vernetzung auf transnationaler, nationaler und regionaler Ebene

Bei der Formulierung ihrer Empfehlungen zur Verbesserung der Qualität von Programmen sollten die Bewertungssachverständigen Wert darauf legen, dass im Hinblick auf die genannten Kriterien ein möglichst großer gemeinschaftlicher Mehrwert erreicht wird.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Eine aufschlussreiche Erörterung des Konzepts des gemeinschaftlichen Mehrwerts enthält der folgende Bericht: Bachtler & Taylor (2003). *The Added Value of the Structural Funds: A Regional Perspective IQ-Net Report on the Reform of the Structural Funds*. EPRC, University of Strathclyde, Glasgow. Im Internet abrufbar unter: <http://www.eprc.strath.ac.uk/iqnet/reports2.cfm>

## **TEIL 2: HAUPTBESTANDTEILE DER EX-ANTE-BEWERTUNG**

Dieser Teil des Arbeitspapiers beschreibt den Inhalt der Ex-Ante-Bewertung. In Anbetracht der Unterschiede hinsichtlich Größenordnung und Inhalten des Programme ist hervorzuheben, dass die Leitlinien im Einzelfall den Gegebenheiten angepasst werden sollten. Im Folgenden werden Hauptbestandteile erläutert, die nach Maßgabe von Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung den Inhalt der Ex-Ante-Bewertung ausmachen. Bei jedem dieser Bestandteile sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob spezielle Themen oder Fragen vorliegen, die im Rahmen der Bewertung eingehender untersucht werden sollten, um eine bessere Qualität des Programms zu erreichen.

Teil 3 des Arbeitspapiers (siehe Punkt 3.1 unten) enthält weitere Leitlinien für den Prozess der Entscheidung, auf welcher Ebene die Ex-Ante-Bewertung für das Ziel „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ vorgenommen werden soll – auf nationaler, Fonds-, Schwerpunkt- oder Programmebene. Außerdem wird darauf eingegangen, welche Folgewirkungen diese Entscheidung für die Konzeption der Bewertung hat.

Bei jedem der Hauptbestandteile sollten die Bewertungssachverständigen auf die Erfahrungen aus früheren Bewertungen zurückgreifen und diese gegebenenfalls einbeziehen; daneben ist – wie im vorangegangenen Abschnitt erläutert – das Potenzial für einen möglichst hohen gemeinschaftlichen Mehrwert zu prüfen. Nachweise zu früheren Bewertungen finden sich in der Ex-Ante-Bewertung, Halbzeitbewertung und Aktualisierung der Halbzeitbewertung für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 sowie in den Ex-Post-Bewertungen für den Zeitraum 1994-1999. Darüber hinaus sollten auch die Erfahrungen aus den verschiedenen von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Ad-hoc-Bewertungen oder laufende Bewertungen zu Einzelthemen oder bestimmten Aspekten der Durchführung aufgegriffen werden.

Die Textkästen in diesem Teil des Arbeitspapiers enthalten Vorschläge für Methoden, die für den jeweiligen Themenbereich, für den die Bewertung vorgenommen wird, geeignet sein könnten. Als Vorlage für diese Vorschläge dienten die Ausführungen im Leitfaden „Guide to the Evaluation of Socio-Economic Development“. Weiteres Material hierzu findet sich in Teil 4 des Leitfadens und im zugehörigen Begleitbuch „Sourcebook on Methods and Techniques“. Beispiele für die praktische Anwendung verschiedener methodischer Ansätze werden ebenfalls vorgestellt.

Jede Ex-Ante-Bewertung erfordert eine Kombination unterschiedlicher Methodiken, daher sollte die Leistungsbeschreibung für die Bewertung lediglich Anhaltspunkte für die zu verwendenden Methodiken vorgeben. Die Bewertungssachverständigen sollten dann die genaue Kombination von Methodiken vorschlagen, die sie für die verschiedenen Bestandteile und die Beantwortung der Kernfragen der Bewertung anzuwenden gedenken.

Die Ex-Ante-Bewertung ist als ein iterativer und interaktiver Prozess zu sehen, bei dem die verschiedenen Bestandteile der Bewertung zu unterschiedliche Zeitpunkten während der Ausarbeitung des Programms in Angriff genommen werden. Am Ende des Bewertungsprozesses fasst der Sachverständige die einzelnen Bestandteile in einem abschließenden Bewertungsbericht zusammen, der die Bewertung des der Europäischen Kommission vorgelegten Programms enthält und der auch die während des Bewertungsprozesses vorgenommenen Veränderungen und Verbesserungen am Programm wiedergibt.

## **2.1 BEWERTUNG DER SOZIOÖKONOMISCHEN ANALYSE UND DER RELEVANZ DER STRATEGIE FÜR DEN ERMITTELTEN BEDARF**

Am Anfang jedes Programms steht zunächst eine Analyse der Situation der betreffenden Region oder Sektors auf Stärken und Schwächen. Bei dieser Analyse werden die Disparitäten, Defizite und Potenziale der Entwicklung bestimmt. Aufgabe des Bewertungssachverständigen ist es, eine Bewertung der sozioökonomischen Analyse und der sich daraus ergebenden Bedarfsbeurteilung vorzunehmen. Eventuell muss der Sachverständige zusätzlich aktiv werden, um die bestehende Analyse zu ergänzen, woraus sich Empfehlungen für Verbesserungen an der im Programm enthaltenen Analyse oder für eine Änderung bezüglich des dort ermittelten vorrangigen Bedarfs ergeben können. Die Verbesserungen können sich auf die Analyse der Ausgangssituation oder des Potenzials der Region beziehen oder den Politikbereich eines oder mehrerer Programme betreffen. Am Ende dieses Bewertungsprozesses steht die Bestätigung der Priorität, die den verschiedenen sozioökonomischen Bedürfnisse zugewiesen werden soll, durch den Bewertungssachverständigen.

Anschließend ist vom Bewertungssachverständigen eine Beurteilung der Relevanz der Strategie für den ermittelten Bedarf vorzunehmen. Die Strategie eines Programms ergibt sich aus den Zielsetzungen des Programms und den Prioritäten bei der Umsetzung dieser Ziele. Bei diesem Schritt der Bewertung beurteilt der Sachverständige die Relevanz der Programmziele für den Bedarf.

Anhang 2 enthält unter Punkt 1 weitere Leitlinien zu diesem Bestandteil der Bewertung für vom Europäischen Sozialfonds kofinanzierte Programme zur Entwicklung der Humanressourcen.

### **Textkasten 2.1: Methoden und Techniken für die Bewertung der sozioökonomischen Analyse und der Bedarfsanalyse sowie für die Untersuchung der Relevanz der Strategie für den ermittelten Bedarf**

Für eine wirtschaftliche Analyse des Profils des betreffenden Gebiets oder der betreffenden Region werden Benchmarking-Verfahren eingesetzt und eine Analyse der Verwaltungsdaten zu Einkommensniveau, Qualifikationen, Erwerbsquote und Marktbesonderheiten vorgenommen. Je nach Größenordnung der Intervention können anhand komplexerer statistischer und makroökonomischer Modelle auch Gegenüberstellungen mit vergleichbaren Gegebenheiten vorgenommen werden.

In Anbetracht der Bedeutung der Stakeholder (Betroffenen) für die Planung und Durchführung von Strukturfondsprogrammen haben sich Methoden als sinnvoll erwiesen, bei denen Stakeholder zu einem frühen Zeitpunkt eingebunden werden können. Das Spektrum reicht hier von konsultativen und partizipativen Methoden – Fokusgruppen, Sozialerhebungen, örtliche Umfragen, öffentliche Versammlungen usw. – bis hin zu eher formalen Techniken wie der mit verschiedenen Gruppen von Stakeholdern durchgeführten SWOT-Analyse.

Als Grundlage für die Bestimmung, Einordnung und Festlegung der Rangfolge potenzieller Interventionen können auch Issue-Mapping- oder Concept-Mapping-Techniken eingesetzt werden.

## **2.2 BEURTEILUNG VON RELEVANZ UND KOHÄRENZ DER STRATEGIE**

Dieser Bestandteil bildet das Kernstück der Ex-Ante-Bewertung und umfasst komplexe und untereinander zusammenhängende Fragestellungen, auf deren Grundlage dann die Angemessenheit der vorgeschlagenen Strategie beurteilt wird. Hierbei geht es im wesentlichen um die Aspekte der Relevanz der Strategie und ihre Kohärenz als Ganzes.

- Die Untersuchung der Relevanz der Strategie erfordert eine eingehende Analyse der Ziele und Schwerpunkte des Programms. Der Bewertungssachverständige sollte daher die Theorie beleuchten, die der Strategie zugrunde liegt und deren Schlüssigkeit beurteilen. Darüber hinaus sollten die Argumente für Interventionen der öffentlichen Hand geprüft (in Textkasten 2.2 unten ist eine mögliche Vorgehensweise hierfür beschrieben) und die wichtigsten damit verbundenen Zielkonflikte untersucht werden. Die Untersuchung dieser Faktoren kann sich als sehr aufwändig erweisen<sup>2</sup>; im Wesentlichen geht es jedoch darum, sich einen Eindruck davon zu verschaffen, wie ein ausgewogenes Verhältnis aussehen muss, damit Wirtschaftswachstum, sozialer Zusammenhalt und langfristige Nachhaltigkeit gefördert werden<sup>3</sup>.
- Es sollte eine Bewertung der Kohärenz der Strategie vorgenommen werden. Dies erfordert
  - eine Analyse der Beziehungen zwischen den verschiedenen Schwerpunkten und von deren Komplementarität unter Berücksichtigung des Beitrags der einzelnen Schwerpunkte zu den Zielen des Programms und der Frage, inwieweit die Kombination politischer Prioritäten zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen wird. Auch sollte untersucht werden, inwieweit die finanziellen Mittel voraussichtlich ausreichen. Prioritätskonflikte sollten herausgearbeitet werden. Vom Sachverständigen ist auch zu prüfen, ob ein anderer „Policy Mix“ vielleicht eher dazu beiträgt, dass die Ziele des Programms erreicht werden.
  - Bei der Analyse sollte auch bewertet werden, welches politische Risiko mit der Wahl der Schwerpunkte verbunden ist. Inwieweit sind beispielsweise die Vorschläge für innovative politische Maßnahmen mit Risiken verbunden und wie lassen sich diese Risiken minimieren? In der Vergangenheit wurde die zunehmende Risikoscheu der Strukturfondsprogramme kritisiert, insbesondere mit Blick auf die n+2-Regel. Es ist jedoch wichtig, dass Strukturfondsinterventionen mit der Verfolgung von Politiken, die den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt fördern, auch weiterhin innovativ sind. Im Rahmen der Ex-Ante-Bewertung sollte das Verhältnis zwischen „leichter“ umzusetzenden, eher dem Standard entsprechenden Maßnahmen und Maßnahmen untersucht und bewertet werden, die zwar mit einem höheren Risiko verbunden sind, mit denen sich jedoch möglicherweise eine größere Wirkung erzielen lässt.

### **Textkasten 2.2: Beispiel: Untersuchung der wirtschaftlichen Relevanz einer Strategie**

Diese Vorgehensweise zur systematischen Untersuchung der wirtschaftlichen Relevanz einer Strategie wurde in Irland angewandt; sie ermöglicht durch Untersuchung der zugrunde liegenden Beweggründe eine Analyse unterschiedlicher Arten von Maßnahmen. Diese Vorgehensweise stützt sich auf die Überzeugung, dass die Kräfte des Marktes generell das wirkungsvollste und effizienteste Mittel sind, um wirtschaftliche und soziale Ziele zu verwirklichen. Interventionen der öffentlichen Hand sind daher nur

<sup>2</sup> Eine Herangehensweise an diese Thematik beschreibt der nachstehende Bericht, der im Auftrag der Europäischen Kommission erarbeitet wurde: GHK (2002). *Thematic Evaluation on the Contribution of the Structural Funds to Sustainable Development*. Europäische Kommission. Abrufbar auf der Website der GD Regionalpolitik unter: [http://europa.eu.int/comm/regional\\_policy/sources/docgener/evaluation/rado\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/regional_policy/sources/docgener/evaluation/rado_de.htm)

<sup>3</sup> Bei Programmen, bei denen nach der Prüfung feststeht, dass keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist (siehe Punkt 2.3 und Anhang 3), sollte der Sachverständige auch mögliche Umweltfolgen berücksichtigen.

gerechtfertigt, wenn der Markt nicht richtig funktioniert und die fragliche Intervention keine Wettbewerbsverzerrung hervorruft. ausgehend von diesen theoretischen Annahmen lassen sich vier Situationen benennen, in denen ein Eingreifen der öffentlichen Hand in eine Marktwirtschaft gerechtfertigt erscheinen könnte:

- die Bereitstellung von öffentlichen Gütern (wie Verkehrsinfrastruktur oder berufliche Grundbildung), die ohne Intervention der öffentlichen Hand nicht gegeben ist;
- die Einführung von Subventionen als Korrektiv zur Änderung der Preise von Waren und Dienstleistungen, wenn deren weiter gefasster sozialer Nutzen im Marktpreis nicht in angemessener Weise zum Ausdruck kommt (z. B. die Kosten für Kredite an KMU);
- die Durchführung spezifischer Programme, die darauf ausgerichtet sind, durch Behebung von Wissenslücken oder asymmetrischen Informationen Verhaltensänderungen herbeizuführen (z. B. durch Einführung von Technologien in der Wirtschaft);
- die Umverteilung von Einkommen durch Beihilfen oder Sozialleistungen zur Umsetzung im weitesten Sinne sozialer Ziele (z. B. Beihilfen für Schulabbrecher oder Menschen mit Behinderungen).

Weitere Einzelheiten siehe ESRI, *National Investment Priorities for the period 2000-2006*, Dublin, 1999

In Bezug auf das Ziel „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ sollte vom Bewertungssachverständigen eine Bewertung der Begründung für die in dem Programm oder den Programmen (wenn die Bewertung für alle Programme zusammen oder für alle Programme eines Fonds oder eines Schwerpunkts vorgenommen wird) vorgeschlagene thematische, geografische und finanzielle Konzentration vorgenommen werden. Anhang 2 enthält weitere Leitlinien hierzu für Programme zu Entwicklung der Humanressourcen, die vom Europäischen Sozialfonds kofinanziert werden.

### **2.3 BEURTEILUNG DER KOHÄRENZ DER STRATEGIE MIT REGIONALEN UND NATIONALEN POLITIKEN UND DEN STRATEGISCHEN LEITLINIEN DER GEMEINSCHAFT**

In Anbetracht der Tatsache, dass der strategische Charakter der Kohäsionspolitik stärker als bisher in den Vordergrund rückt und die Kohäsionspolitik einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele von Lissabon leisten soll, bildet die Beurteilung der Kohärenz der vorgeschlagenen Strategie mit den nationalen Politiken und den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft einen wichtigen Bestandteil der Ex-Ante-Bewertung.

In den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft sind die Schwerpunkte der Unterstützung durch die Gemeinschaft im Rahmen der Kohäsionspolitik unter dem Gesichtspunkt ausgewiesen, die Synergien mit der Lissabon-Strategie zu stärken und zu deren Umsetzung beizutragen, wie in den integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung festgelegt. Sie bilden die Grundlage für die Ausarbeitung einzelstaatlicher strategischer Rahmenpläne und der darauf basierenden operationellen Programme. Es ist daher wichtig, dass diese Synergien und das Potenzial für die Umsetzung einschlägiger Bestandteile der Lissabon-Strategie im Rahmen der Ex-Ante-Bewertung geprüft werden. Der Bewertungssachverständige sollte dabei die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schwerpunkten sowie die Kohärenz der Interventionslogik des operationellen Programms und von dessen Schwerpunkten mit dem einzelstaatlichen strategischen Rahmenplan und den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft untersuchen.

Mit Blick auf die vom Europäischen Sozialfonds kofinanzierten Programme zur Entwicklung der Humanressourcen<sup>4</sup> ist bei der Ex-Ante-Bewertung in diesem Zusammenhang die Kohärenz des Programms mit den auf Grundlage der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung aufgestellten nationalen Reformprogrammen und den auf EU-Ebene formulierten länderspezifischen Empfehlungen zur Beschäftigung zu bewerten. In Anhang 2 sind die spezifischen Fragen aufgeführt, die bei der Untersuchung der Kohärenz mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für den Bereich der Entwicklung der Humanressourcen geprüft werden sollten.

Die Richtlinie über die strategische Umweltprüfung<sup>5</sup> schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt prüfen müssen. In diesem Teil der Ex-Ante-Bewertung ist vom Bewertungssachverständigen zu prüfen, inwieweit die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung im operationellen Programm berücksichtigt wurden. Die für die Programmentwicklung zuständigen Behörden können sich dafür entscheiden, die strategische Umweltprüfung ganz oder teilweise im Rahmen der Ex-Ante-Bewertung vornehmen zu lassen; in diesem Fall muss die Leistungsbeschreibung für die Bewertung die zusätzlichen Bewertungsaufgaben enthalten. Weitere Leitlinien für die strategische Umweltprüfung enthält Anhang 3.

Bei allen Programmen ist eine Bewertung dahingehend vorzunehmen, ob nach Maßgabe von Artikel 16 der Verordnung 1083/2006 dem Aspekt der Gleichstellung von Frauen und Männern und Belangen der Nichtdiskriminierung in angemessener Weise Rechnung getragen wurde. Bei Programmen oder Schwerpunkten auf dem Gebiet der Entwicklung der Humanressourcen ist bei der Bewertung zu prüfen, ob geeignete Aktivitäten vorgeschlagen werden und ob die vorgeschlagenen Finanzmittel dem entstehenden Bedarf entsprechen.

## **2.4 BEWERTUNG DER ERWARTETEN FOLGEN UND AUSWIRKUNGEN**

Es ist vorgeschrieben, dass die Programme eine begrenzte Zahl von Indikatoren mit quantifizierten Zielvorgaben enthalten müssen, die zum Ende der Programmlaufzeit erreicht sein müssen. Von der Kommission wurden im Arbeitspapier 2 überarbeitete Leitlinien zu den Indikatoren vorgelegt, die für die Aufstellung der quantifizierten Zielvorgaben herangezogen werden sollten.

Von den zuständigen Behörden sollten auf der Grundlage der geplanten Mittelzuteilung für die verschiedenen Arten von Aktivitäten Indikatoren für Output, Folgen und Auswirkungen sowie die entsprechenden Zielvorgaben vorgeschlagen werden. Je nach Zielsetzung des Programms könnten diese Vorschläge eine Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen in Bezug auf die Zahl oder Qualität der geschaffenen Arbeitsplätze oder verbesserte Beschäftigungschancen enthalten. Der Bewertungssachverständige sollte auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen und geeigneter Vergleichsgrößen (Benchmarks) die Angemessenheit von Gliederung und Hierarchie der Ziele und der angegebenen Indikatoren sowie der vorgeschlagenen Quantifizierung prüfen.

---

<sup>4</sup> Eine derartige Bewertung sollte auch für vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanzierte Programme vorgenommen werden, bei denen die Komponente der Entwicklung der Humanressourcen einen wichtigen Anteil ausmacht.

<sup>5</sup> Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

Die Aufstellung von Wirkungsindikatoren ist eine schwierige Aufgabe, für die die Sachverständigen unter Umständen zusätzliche Bewertungsarbeit leisten müssen, wenn Benchmarks und Erfahrungen keine ausreichende Grundlage für die Festlegung und Quantifizierung der Indikatoren ergeben. In der Leistungsbeschreibung für die Ex-Ante-Bewertung ist anzugeben, ob derartige Arbeiten notwendig sind und was sie umfassen sollen.

### **Textkasten 2.3: Beispiel: Ex-Ante-Abschätzung der Effekte eines Programms auf die Schaffung von Arbeitsplätzen**

Interventionen der Gemeinschaft können sich auf verschiedene Weise auf die Beschäftigungslage auswirken. Im Vorfeld bestehen nur begrenzte Möglichkeiten, das volle Ausmaß dieser Beschäftigungseffekte zu bestimmen. Für die Abschätzung der Effekte vor Programmbeginn reicht es aus, die nachstehenden wesentlichen Effekte zu berücksichtigen und sich dabei soweit als möglich auf Erfahrungen aus der Vergangenheit zu stützen:

- Schaffung von Arbeitsplätzen während der Durchführung der Interventionen, z. B. Arbeitsplätze im Zusammenhang mit Bauarbeiten, Einstellung von Personal für Schulungsprojekte. Diese Arbeitsverhältnisse sind in der Regel befristet, die Schätzwerte sind daher eindeutig als zeitlich befristet zu werten und in Personenjahren anzugeben.
- Schaffung von Arbeitsplätzen als direkte Folge von Strukturinterventionen, z. B. durch Förderung von KMU geschaffene oder umgewandelte Arbeitsplätze. In diesen Fällen besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Intervention und der Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Schaffung von Arbeitsplätzen als indirekte Folge von Strukturfondsinterventionen, z. B. durch Maßnahmen wie eine Verbesserung der allgemeinen Infrastruktur geschaffene Arbeitsplätze. In diesen Fällen werden die Auswirkungen häufig in Form von nicht-beschäftigungsbezogenen Indikatoren angegeben wie z. B. Zeiteinsparungen, höheres Frachtaufkommen oder größere Zahl von Touristen. Der Beschäftigungseffekt entsteht eher indirekt, so führen etwa steigende Touristenzahlen dazu, dass in der lokalen Wirtschaft mehr Geld ausgegeben wird, wodurch wiederum Arbeitsplätze entstehen.
- Um eine exakte Beurteilung und den Vergleich der echten Beschäftigungseffekte zu ermöglichen, sollten Nettoeffekte angegeben werden, d. h. Beschäftigungseffekte unter Berücksichtigung von zwangsläufigen Nebenwirkungen (Sozialleistungen, die ohnehin angefallen wären), Verdrängung (Beschäftigungseffekte, die Arbeitsplatzverluste außerhalb des Programmebiets nach sich ziehen) und Multiplikatoreffekten. In manchen Fällen wird es allerdings in der Ex-Ante-Phase nur möglich sein, Bruttoeffekte zu berechnen und – soweit relevant – die Schätzungen im Verlauf der Intervention zu verfeinern (beispielsweise anhand von Erhebungen).

Dahinter steht die Absicht, zuverlässige Schätzungen von Beschäftigungseffekten, vorzugsweise nach Schwerpunkt, vorzunehmen, die in einer späteren Phase verifiziert werden können. Wichtig ist, dass die richtige Größenordnung der Schätzungen zutrifft, dass sie auf gemeinsamen Definitionen basieren und dass die Berechnungsverfahren transparent und nachprüfbar sind.

### **Textkasten 2.4: Beispiel: Bewertung der Effekte von Interventionen zur Entwicklung der Humanressourcen**

Notwendig ist die Messung von Verbesserungen der Beschäftigungschancen bei Interventionen zur Entwicklung der Humanressourcen, die auf das Individuum ausgerichtet sind. In diesem Fall sollte die Schätzung des Effekts in Bezug auf die „Beschäftigungsfähigkeit“ (die Wahrscheinlichkeit, dass der Betroffene einen Arbeitsplatz findet) und die „Integration in den Arbeitsmarkt“ vorgenommen werden. Je nach Art der Interventionen können unterschiedliche Arten von Ergebnissen und Wirkungen bestimmt werden, so zum Beispiel:



*Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an wirtschaftlichen Veränderungen*

- höherer Anteil der Beschäftigten, die an Maßnahmen zur ständigen beruflichen Weiterbildung teilnehmen, besonders für gering qualifizierte und ältere Arbeitnehmer
- Zuwachs bei Maßnahmen zur Neuintegration in den Arbeitsmarkt für Jugendliche, Erwachsene, Nicht-EU-Bürger (Ausbildung, Umschulung, Praktika, Arbeitsplatz, andere Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit)
- höhere Überlebensrate neuer Unternehmen im Jahr n+3
- Zuwachs der Beschäftigung in neu gegründeten Unternehmen

*Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt*

- höhere Vermittlungsquoten in langfristige und qualifizierte Arbeitsverhältnisse für verschiedene Gruppen von Zielpersonen
- Verringerung des Zuwachses der Arbeitslosenzahl durch auf dem Arbeitsmarkt aktive Personen
- Verbesserungen im Bildungsniveau der 22-Jährigen
- geringere Schulabbrecherquoten
- Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede bei Beschäftigungsgrad
- Verringerung des Beschäftigungsgrades von Kinderlosen und Personen mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren
- höhere Erwerbsquote älterer Arbeitnehmer
- Verringerung regionaler Unterschiede bei Beschäftigung und Arbeitslosigkeit

*Verbesserung der sozialen Integration und nachhaltiger Beteiligung am Arbeitsmarkt*

- Verbesserung des vorbeugenden Services für auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen
- Verringerung der Arbeitslosenquote bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen
- Verringerung des unterschiedlichen Beschäftigungsgrades von EU- und Nicht-EU-Bürgern

*Verbesserung der Humanressourcen*

- Verbesserte Verbleibsrate der Teilnehmer nach Bildungsmaßnahmen
- Dauerhafte Netzwerke zwischen Bildungsinstitutionen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen

*Partnerschaften und Netzwerke*

- Dauerhafte Netzwerke von Beteiligten auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene

Der Bewertungssachverständige sollte die Kausalzusammenhänge zwischen Output, Ergebnissen und Wirkungen prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen für Verbesserungen aussprechen.

Sowohl die Programmplaner als auch der Bewertungssachverständige sollten darum bemüht sein, dass das Indikatorsystem gut zu handhaben und gebrauchstüchtig bleibt und den von der Kommission in ihrem Arbeitspapier 2 formulierten Leitlinien entspricht. Diesbezüglich ist es unter Umständen erforderlich, dass der Bewertungssachverständige zusammen mit den zuständigen Behörden an Indikatoren einer detaillierten Ebene arbeitet, die zwar nicht im operationellen Programm in Erscheinung treten, auf die jedoch die Verwaltungsbehörde und die Durchführungsstellen bei der Umsetzung des Programms angewiesen sind.

Vom Bewertungssachverständigen ist eine Beurteilung der potenziellen Auswirkungen der Strategie auf die Verwirklichung der in den integrierten Leitlinien festgelegten Ziele von Lissabon und die Zielsetzungen der Gemeinschaft in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, höhere Erwerbsquote und Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung vorzunehmen. Die Auswirkung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds auf die strukturellen Indikatoren der Lissabon-Strategie dürften in der Regeln nur bei sehr umfangreichen Programmen oder einzelstaatlichen Strategien quantifizierbar sein. Soweit dies allerdings möglich ist, sollte eine Quantifizierung erfolgen. In allen anderen Fällen sollte der Bewertungssachverständige die Kohärenz der Wirkungsindikatoren mit den Zielen auf höherer Ebene für den nationalen und den Gemeinschaftsbereich beurteilen.

Weitere Leitlinien zu diesem Bestandteil der Ex-Ante-Bewertung auf nationaler Ebene enthält Anhang 1.

#### **Textkasten 2.5: Methoden und Techniken für die Bewertung von Ergebnissen und Wirkungen**

Welche Methoden angewandt werden, wird sehr stark von der Größenordnung der Intervention abhängen. In manchen Fällen eignen sich statistische Modelle auf der Grundlage verschiedener Arten von Verwaltungsdaten für die Abschätzung der Auswirkungen. Denkbar sind hier u. a. Input-Output-Analysen oder ökonomische Modelle. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen können wieder andere Bewertungsmethoden angewandt werden. Auch die Ergebnisse früherer Bewertungen können als Benchmark-Größen herangezogen werden.

Für kleinere Interventionen sowie für Output- und viele Ergebnisindikatoren können Benchmarks aus früheren Bewertungen verwendet werden. Wenn sich aus früheren Bewertungen Benchmark-Größen zu zwangsläufigen Nebenwirkungen, Verdrängungseffekt und Substitution ableiten lassen, können diese Werte für die Abschätzung der Auswirkungen genutzt werden.

Im Einzelfall kann es auch erforderlich sein, generische Indikatoren zu bestimmen, um eine Verringerung der Gesamtzahl der Indikatoren zu erreichen. Bei diesem Prozess können partizipative Methoden unter Einbeziehung der wichtigsten Stakeholder sowie Impact-Mapping-Methoden hilfreich sein.

## **2.5 BEURTEILUNG DER VORGESCHLAGENEN DURCHFÜHRUNGSSYSTEME**

Operationelle Programme enthalten detaillierte Angaben zu den Durchführungsbestimmungen, so zum Beispiel die Benennung der für die Durchführung zuständigen Stellen sowie der Durchführungsverfahren, Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme, Partnerschaftvereinbarungen, Maßnahmen zur Gewährleistung der Publizität und Verfahren für den Austausch elektronischer Daten, mit denen den Anforderungen in Bezug auf Zahlungen, Begleitung und Bewertung entsprochen wird. Die Qualität der Durchführungssysteme ist entscheidend dafür, ob die Zielsetzungen des Programms erreicht werden. In dieser Phase der Bewertung sollte der Bewertungssachverständige eine Beurteilung der vorgeschlagenen Durchführungsbestimmungen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung des Programms vornehmen. In diesem Zusammenhang sind die bisherigen Erfahrungen zu berücksichtigen und es ist eine Risikobeurteilung vorzunehmen (mögliche Engpässe, die die Durchführung des Programms behindern könnten), außerdem sollten Empfehlungen für vorbeugende Maßnahmen abgegeben werden. Qualität und Umfang der Partnerschaftvereinbarungen sollten ebenfalls in die Bewertung einbezogen werden.

### **TEIL 3: DER PROZESS DER EX-ANTE-BEWERTUNG**

In diesem Teil des Arbeitspapiers geht es um Organisation und Abwicklung der Ex-Ante-Bewertung. Bedingt durch den interaktiven Charakter der Ex-Ante-Bewertung kommt der Planung der Bewertung und gegebenenfalls der Koordination der Arbeit für das gesamte operationelle Programm zentrale Bedeutung zu.

#### **3.1 PLANUNG DER BEWERTUNG UND ZEITPLAN**

Die Ex-Ante-Bewertung wird unter Verantwortung der für die Ausarbeitung des operationellen Programms zuständigen Behörden durchgeführt. Die Benennung der zuständigen Behörden wird vom jeweiligen Mitgliedstaat vorgenommen.

Im Falle von Programmen im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ wird jedes einzelne operationelle Programm einer Ex-Ante-Bewertung unterzogen. Die Behörden des Mitgliedstaats können sich dafür entscheiden, die einzelnen Ex-Ante-Bewertungen mittels Zeitplänen und einer zentralen Leistungsbeschreibung mit den Kernaufgaben zu koordinieren. Nach den bisherigen Erfahrungen lässt sich damit ein sinnvoller Rahmen für die Ex-Ante-Bewertung schaffen, der der Qualität und Effektivität der Maßnahme zugute kommt.

Die Kommission empfiehlt, dass Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ umfangreiche Mittel erhalten und in denen eine große Zahl von operationellen Programmen aufgelegt wird, auch eine Ex-Ante-Bewertung des nationalen Entwicklungsplans oder des einzelstaatlichen strategischen Rahmenplans vornehmen, um eine größere Kohärenz und bessere Qualität der Gesamtplanung zu erreichen. Anhang 1 enthält weitere Leitlinien zu bestimmten Themenstellungen, die in Bezug auf Auswirkungen und Durchführungssysteme berücksichtigt werden sollten, wenn sich ein Mitgliedstaat entschließt, eine derartige Ex-Ante-Bewertung durchzuführen.

Im Rahmen des Ziels „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ müssen die Behörden der Mitgliedstaaten zunächst die Entscheidung treffen, wie die Bewertung durchgeführt werden soll:

- für jedes einzelne operationelle Programm
- für alle operationellen Programme zusammen
- für jeden Fonds einzeln für alle operationellen Programme
- für jede Priorität einzeln für alle operationellen Programme

Für das Ziel „territoriale Zusammenarbeit“ wird eine Ex-Ante-Bewertung für jedes Operationelle Programme oder für Gruppen von Operationellen Programmen durchgeführt.

**Textkasten 3.1: Überlegungen zur Ebene, auf der die Ex-Ante-Bewertung durchgeführt wird, für das Ziel „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“**

Ebene der Ex-Ante-Bewertung	Überlegungen
Für jedes operationelle Programm einzeln	Hierfür gelten die Leitlinien zu den 5 Hauptbestandteilen in Teil 2 des Arbeitspapiers
Für alle operationellen Programme zusammen oder eine Bewertung für jeden Fonds oder jede Priorität einzeln jeweils für alle operationellen Programme	<p>Die Grundlage der Bewertung bilden die 5 Hauptbestandteile, hinzu kommen gegebenenfalls die folgenden Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kohärenz der Strategie auf nationaler, Fonds- oder Prioritätsebene für das Ziel „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“</li> <li>• die Ausgewogenheit der Ressourcenverteilung auf die operationellen Programme und der Grad der Konzentration</li> <li>• die Kohärenz der Strategie mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und die potenziellen Synergieeffekte mit der Lissabon-Strategie</li> <li>• die Kohärenz der Indikatoren für alle operationellen Programme</li> <li>• bei Programmen, die durch den Europäischen Sozialfonds kofinanziert werden, die in Anhang 2 aufgeführten Besonderheiten</li> </ul>

In Textkasten 3.1 sind einige der Punkte aufgeführt, die – je nach Entscheidung über die Ebene, auf der die Ex-Ante-Bewertung durchgeführt werden soll – berücksichtigt werden sollten. Neben diesen, den Inhalt betreffenden Überlegungen stellen sich bei einer Bewertung, die mehrere Programme umfasst, Fragen bezüglich der Planung und Koordination, die in der für die Bewertung aufzustellenden Leistungsbeschreibung eindeutig definiert werden müssen. Mit Blick auf die Planung des Prozesses muss in der Leistungsbeschreibung der Zeitplan eindeutig vorgegeben werden. Die Ausarbeitung der Entwürfe für die operationellen Programme muss koordiniert werden, damit der Bewertungssachverständige zu gegebener Zeit Zugang zu den einschlägigen Kapiteln aller operationellen Programme hat. Auch die Interaktion zwischen den für die Ausarbeitung der Programme Verantwortlichen und den Sachverständigen muss koordiniert werden. In der Leistungsbeschreibung ist zudem hervorzuheben, dass eindeutige und klar verständliche programmspezifische Schlussfolgerungen und Empfehlungen erwartet werden, damit durch die Bewertung für alle zu entwickelnden Programme ein Mehrwert erreicht wird.

Sobald die Entscheidung über die Verantwortlichkeit für die Ex-Ante-Bewertung (und im Rahmen des Ziels „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ darüber, wie viele Bewertungen vorgenommen werden sollen) gefallen ist, sollte die Planung des Zeitplans in Abstimmung mit der Planung für die Ausarbeitung des operationellen Programms erfolgen. Aufgrund des interaktiven Charakters der Ex-Ante-Bewertung muss der Bewertungssachverständige in Etappen arbeiten, die sich danach richten, wann die Bestandteile eines Programms von den für die Ausarbeitung Verantwortlichen vorgelegt werden. Textkasten 3.2 unten zeigt einen typischen Zeitplan mit den einzelnen Phasen einer Ex-Ante-Bewertung für ein operationelles Programm.

Im nachstehenden Beispiel dauert die Ex-Ante-Bewertung sieben Monate, die Planung beginnt mindestens vier Monate vor Benennung des Bewertungssachverständigen. Sicherlich kann der Prozess – je nach Umfang und Komplexität des Programms – mehr oder auch weniger Zeit in Anspruch nehmen, und der genaue Ablauf der Interaktion zwischen den für die Programmentwicklung Verantwortlichen und dem

Bewertungssachverständigen wird sich nach den jeweiligen Gegebenheiten richten (auch danach, ob die Bewertung mehrere Programme einschließt). Es wird empfohlen, dem Bewertungssachverständigen während der Verhandlungen mit der Kommission über das operationelle Programm einige Tage für eine zusätzliche Analyse einzuräumen.

<b>Textkasten 3.2: Beispiel für die Planung einer Ex-Ante-Bewertung</b>		
<b>Phase der Programmausarbeitung</b>	<b>Phase der Ex-Ante-Bewertung</b>	<b>Beginn in Monat 1</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Entscheidung über die Anzahl der Ex-Ante-Bewertungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung de Kern-Leistungsbeschreibung (optional)</li> </ul>	1
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zuständige Behörde erstellt Leistungsbeschreibung</li> </ul>	2
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sozioökonomische Analyse für das Programm</li> <li>Erarbeitung der Grundzüge der Strategie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Benennung des Bewertungssachverständigen</li> </ul>	4
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bewertung der sozioökonomischen Analyse und der sich daraus ergebenden Bedarfsbeurteilung und Beurteilung der Relevanz der vorgeschlagenen Strategie für den ermittelten Bedarf</li> </ul>	5
<ul style="list-style-type: none"> <li>Überarbeitung der sozioökonomischen Analyse</li> <li>Ausarbeitung der Strategiekapitel des operationellen Programms</li> </ul>		5-6
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bewertung der Relevanz und der Gesamtkonsistenz der Strategie</li> <li>Beurteilung der Kohärenz der Strategie mit regionalen und nationalen Politiken und den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft</li> </ul>	6
<ul style="list-style-type: none"> <li>Überarbeitung der Strategiekapitel</li> <li>Bestimmung von quantifizierten Zielvorgaben für die Schwerpunkte des Programms</li> </ul>		6-7
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beurteilung der quantifizierten Zielvorgaben und Bewertung der erwarteten Auswirkungen</li> </ul>	8
<ul style="list-style-type: none"> <li>Überarbeitung der quantifizierten Zielvorgaben</li> <li>Beschreibung des Durchführungssystems für das Programm</li> </ul>		8
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beurteilung des vorgeschlagenen Durchführungssystems</li> </ul>	8
<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschließende Überarbeitung des Entwurfs für das operationelle Programm</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung des Berichts über die Ex-Ante-Bewertung mit einer Zusammenfassung der durchgeführten Bewertung und Darstellung des Prozesses</li> </ul>	10

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlage von operationellem Programm und Ex-Ante-Bewertung bei der Kommission</li> </ul>		10
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. weitere Analysearbeit des Bewertungssachverständigen</li> </ul>	11
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbarung über das operationelle Programm</li> </ul>		12-14

Hier ist iterativer Charakter von Bewertung und Programmausarbeitung hervorzuheben. Der Abschluss verschiedener Teile der Bewertung bietet den Programmplanern gegebenenfalls Anlass, sich nochmals mit vorangegangenen Phasen zu befassen. So könnte beispielsweise die Bewertung der Auswirkungen der Strategie zur Folge haben, dass der „Policy Mix“ neu überdacht und die Strategie überarbeitet wird.

Die Ausarbeitung der Leistungsbeschreibung für die Ex-Ante-Bewertung ist ein wichtiger Bestandteil der Planung einer Bewertung. Leitlinien für die Aufstellung der Leistungsbeschreibung finden sich im „Guide to the Evaluation of Socio-Economic Development (Part 2.1 – Designing and Planning Your Evaluation)“. In der Leistungsbeschreibung sollten alle in Teil 2 des vorliegenden Arbeitspapiers beschriebenen Hauptbestandteile der Bewertung enthalten sein, wobei die Beschreibung zu jedem Bestandteil an die Besonderheiten der Region, des Fonds oder der Priorität anzupassen ist, auf die sich das zu bewertende operationelle Programm bzw. die Programme beziehen. Außerdem sollte in der Leistungsbeschreibung der Prozess der Programmausarbeitung beschrieben und es sollte auf Umfang und Zeitplan der erforderlichen Interaktion eingegangen werden.

### **3.2 ABWICKLUNG DER BEWERTUNG**

Als Teil des Planungsprozesses sollten Überlegungen dazu angestellt werden, wie die Bewertung abgewickelt werden soll. Bei der zuständigen Behörde sollte ein Mitarbeiter als Verantwortlicher für die Zusammenarbeit mit dem Bewertungssachverständigen benannt werden. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, für den Bewertungsprozess eine Lenkungsgruppe einzusetzen, in der das gesamte von der Ausarbeitung des Programms betroffene Interessenspektrum vertreten ist. Die Einsetzung einer Lenkungsgruppe bietet zudem die Möglichkeit, weitere Beteiligte einer Partnerschaft (die später den Begleitausschuss bilden) bereits in der Programmplanungsphase einzubinden. Auch die Mitwirkung eines oder mehrerer externer Sachverständiger für Bewertungsfragen in einer Lenkungsgruppe kann von Nutzen sein.

### **3.3 VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT – DIFFERENZIERTE ANFORDERUNGEN FÜR UNTERSCHIEDLICHE ZIELE**

In der Ratsverordnung 1083/2006 wird der Begriff der Verhältnismäßigkeit (Artikel 13) eingeführt, und in Bezug auf die Ex-Ante-Bewertung wird in Artikel 47 Absatz 3 ausdrücklich auf die Verhältnismäßigkeit der Zahl der durchzuführenden Ex-Ante-Bewertungen hingewiesen. Im Rahmen des Zieles „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ kann eine Ex-Ante-Bewertung entweder für alle operationellen Programme zusammen oder aber für jede Priorität oder jeden Fonds durchgeführt

werden; für das Ziel „Territoriale Zusammenarbeit“ können Gruppen von Programmen Gegenstand der Ex-Ante-Bewertung sein (siehe Textkasten 3.1 oben).

Neben dieser Verhältnismäßigkeit sollte im Kontext der vorgeschlagenen Methodiken die Größenordnung des operationellen Programms berücksichtigt werden. Insbesondere bei der Bewertung der Auswirkungen sollten die angewandten Methodiken der Größe der Interventionen Rechnung tragen. Bei sehr umfangreichen Programmen im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ empfiehlt sich unter Umständen die Anwendung von makroökonomischen Modellen, und selbstverständlich wäre eine makroökonomische Folgenabschätzung auf nationaler Ebene sinnvoll (siehe Anhang 1).

Die Verhältnismäßigkeit sollte auch in der Zahl der von den zuständigen Behörden und dem Bewertungssachverständigen für die Durchführung der Ex-Ante-Bewertung vorgeschlagenen Indikatoren zum Ausdruck kommen. Die Kommission empfiehlt, soweit möglich, eine begrenzte Zahl von Kernindikatoren zu verwenden, für die einheitliche Definitionen vereinbart werden und die für mehrere operationelle Programme verwendet werden. Das Arbeitspapier 2 enthält weitere Leitlinien hierzu.

#### **3.4 ZUSTÄNDIGKEIT DES BEWERTUNGSSACHVERSTÄNDIGEN BZW. DER FÜR DIE PROGRAMMAUSARBEITUNG ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN**

Die Zuständigkeit des Bewertungssachverständigen bzw. der für die Programmausarbeitung zuständigen Behörden sollte während des gesamten Prozesses eindeutig geregelt sein. Die einzelnen Bestandteile des operationellen Programms sollten zunächst von den zuständigen Behörden entwickelt werden. Im Anschluss daran bewertet der Bewertungssachverständige deren Angemessenheit und Qualität und gibt Empfehlungen für Verbesserungen. Danach entscheiden die zuständigen Behörden, welche Empfehlungen sie annehmen und welche Änderungen sie an den betreffenden Programmteilen vornehmen. Mit der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen des Programms leistet der Bewertungssachverständige einen besonderen Beitrag, zu dem sich die zuständigen Behörden in manchen Fällen nicht in der Lage sehen und der Bewertungsarbeit erfordert.

#### **3.5 UNABHÄNGIGKEIT DES BEWERTUNGSPROZESSES**

Der Bewertungssachverständige muss von zukünftigen Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Rechnungsprüfungsbehörden unabhängig sein und sollte im Wege eines Ausschreibungsverfahrens im Leistungswettbewerb ausgewählt werden. Die Entscheidung, ob hierfür eine offene oder eine geschlossene Ausschreibung durchgeführt werden soll, hängt von der Größe des Programms und dem erforderlichen Bewertungsumfang ab.

Der interaktive Charakter der Ex-Ante-Bewertung erfordert eine enge Zusammenarbeit des Bewertungssachverständigen mit den für die Programmausarbeitung zuständigen Behörden. Wichtig ist allerdings, dass der Bewertungssachverständige während des gesamten Prozesses in seinem sachverständigen Urteil zu den verschiedenen Programmbestandteilen Unabhängigkeit wahrt. Die zuständigen Behörden ihrerseits sollten die Tatsache respektieren, dass der Bewertungssachverständigen im Interesse einer möglichst hohen Qualität des Programms die Aufgabe hat, konstruktive Kritik zu üben.

### **3.6 FINANZIERUNG DER BEWERTUNG**

Die Kosten einer externen Ex-Ante-Bewertung können aus den Haushaltsmitteln für technische Hilfe aus den Programmen 2000-2006 bestritten werden. Maßgeblich hierfür sind die geltenden Vorschriften und Verfahren bezüglich Förderfähigkeit und Beteiligungssätzen.

Eine Bewertung kann eine teure Angelegenheit sein. Die Kosten der Bewertung sollten den im Rahmen des Programms vorgesehenen Ausgaben und dessen Komplexität angemessen sein. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für die Bewertung sind alle zusätzlichen Bewertungsfragen ebenso einzubeziehen, wie die vorgesehenen Methodiken. Wenn beispielsweise vom Bewertungssachverständigen eine Quantifizierung der Wirkungsindikatoren vorgenommen werden soll, sind hierfür unter Umständen zusätzliche Mittel erforderlich. Ebenso sollte sich, wenn die Bewertung eine eingehende Analyse eines bestimmten Sektors oder Interventionstyps beinhaltet, dies bei den verfügbaren Haushaltsmitteln niederschlagen.

### **3.7 KONSULTATION VON PARTNERN UND STAKEHOLDERN**

Je nach den einzelstaatlichen und regionalen institutionellen Vereinbarungen kann den im Begleitausschuss vertretenen Partnern eine Rolle bei der Reaktion auf die Ergebnisse der Ex-Ante-Bewertung und Entscheidungen über Änderungen an Programmen im Entwicklungsprozess zugewiesen werden. Die Kommission begrüßt die Beteiligung der Partner am Prozess der Ex-Ante-Bewertung.

Die vom Bewertungssachverständigen gewählte Methodik sollte auch die Konsultation eines breiten Spektrums von Stakeholdern vorsehen. Die Stakeholder eines Programms können wertvolle Einblicke vermitteln, die der Bewertungssachverständige für die Beurteilung von Relevanz und Qualität des Programms nutzen sollte.

### **3.8 EINBINDUNG DER ERGEBNISSE DER BEWERTUNG IN DIE PROGRAMME**

Die Ex-Ante-Bewertung soll durch ihren Input zur Verbesserung von Kohärenz und Qualität der Programme beitragen. Dieser Input wird in verschiedenen Phasen während der Programmentwicklung beigesteuert. Parallel zur Ausarbeitung des fertigen Programmentwurfs zur Vorlage bei der Kommission sollte ein abschließender Bewertungsbericht erstellt werden, der die Bestandteile der Bewertung zusammenfasst. Außerdem sollte in einem kurzen Kapitel des Programms der Ablauf der Ex-Ante-Bewertung nebst den wichtigsten Schlussfolgerungen dargestellt und auch ausgeführt werden, inwieweit die Empfehlungen in das Programm aufgenommen wurden.

### **3.9 QUALITÄT DER BEWERTUNG**

Die Kommission erwartet von den zuständigen Behörden, dass sie die Qualität der Ex-Ante-Bewertung sicherstellen. Der „Guide to the Evaluation of Socio-Economic Development“ ([www.evaled.info](http://www.evaled.info)) enthält hilfreiche Kriterien für die Beurteilung der Qualität von Bewertungsbericht und Bewertungsprozess, die im nachstehenden Textkasten 3.2 aufgeführt sind.

Während die Qualitätskriterien für den Bewertungsbericht als Leitlinien für die Beurteilung der Qualität des fertigen Produkts dienen, können die Qualitätskriterien für den Bewertungsprozess mit der Auflistung der verschiedenen Aspekte einer guten Abwicklung des Bewertungsprozesses den für die Ex-Ante-Bewertung zuständigen



Behörden als hilfreiche Checkliste dienen. Mithilfe der Qualitätskriterien lassen sich in den Verwaltungen Kapazitäten für Bewertungsfragen aufbauen – insbesondere dann, wenn die Mitarbeiter dort nur über begrenzte Erfahrung in der Abwicklung von Bewertungen verfügen.

### **3.10 WEITERLEITUNG DER BEWERTUNG AN DIE KOMMISSION**

Die Ex-Ante-Bewertung sollte zusammen mit dem operationellen Programm an die Kommission weitergeleitet werden.

### **3.11 VERÖFFENTLICHUNG**

Im Interesse der Transparenz und im Sinne der Anregung einer öffentlichen Diskussion über die Erkenntnisse der Bewertung ist es bewährte Praxis, Bewertungsberichte zu veröffentlichen. Die Ratsverordnung 1083/2006 schreibt vor, dass die Ergebnisse der Verordnung veröffentlicht werden (Artikel 47 Absatz 4). Die einfachste Möglichkeit hierzu bietet die Veröffentlichung des gesamten Bewertungsberichts auf der Website zu dem operationellen Programm oder der Verwaltungsbehörde.

### Textkasten 3.3: Qualitätskriterien

<b>Qualität des Bewertungsberichts</b>	<b>Qualität des Bewertungsprozesses</b>
(1) <b>Bedarfsdeckung:</b> Der Bewertungsbericht geht hinreichend auf die von den Auftraggebern formulierten Anforderungen bezüglich Information ein und entspricht der Leistungsbeschreibung.	(1) <b>Kohärenz von Zielen und Programm:</b> Die Programmziele sind kohärent und ließen eine Bewertung des Programms zu.
(2) <b>Relevanter Umfang:</b> Die Relevanz des Programms sowie Outputs, Ergebnisse, Wirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Politiken und unerwartete Effekte wurden eingehend untersucht.	(2) <b>Adäquate Leistungsbeschreibung:</b> Die Leistungsbeschreibung ist sorgfältig ausgearbeitet und enthält sinnvolle Vorgaben, eine Überarbeitung war nicht erforderlich.
(3) <b>Offener Prozess:</b> Mit Blick auf die Berücksichtigung unterschiedlicher Standpunkte wurden die beteiligten Parteien – sowohl die Programmpartner als auch andere Stakeholder – in die Konzeption der Bewertung und in die Diskussion der Ergebnisse einbezogen.	(3) <b>Auswahl des Bieters:</b> Der Auswahlprozess wurde sachgemäß durchgeführt, der ausgewählte Bieter war in der Lage, eine qualitativ gute Bewertung durchzuführen.
(4) <b>Angemessene Konzeption:</b> Die Konzeption der Bewertung war angemessen und geeignet, die zur Beantwortung der wichtigsten Fragen der Bewertung benötigten Ergebnisse (innerhalb der jeweiligen Validitätsgrenzen) zu liefern.	(4) <b>Effektivität von Dialog und Feedback:</b> Es wurden ein integratives Forum und ein integrativer Prozess eingerichtet, die Gelegenheiten für Feedback und Dialog mit Auftraggebern und Verwaltungsbehörden boten, was zur Qualität der Bewertung beitrug.
(5) <b>Zuverlässige Daten:</b> Die erhobenen oder ausgewählten Primär- und Sekundärdaten sind im Hinblick auf die zu erwartende Nutzung geeignet und zuverlässig.	(5) <b>Angemessene Information:</b> Die geforderten Begleit- und Datensysteme existierten und wurden von Verwaltungen und Partnern zur Verfügung gestellt/genutzt.
(6) <b>Fundierte Analyse:</b> Quantitative und qualitative Daten wurden nach Maßgabe einschlägiger Konventionen und so analysiert, dass eine korrekte Beantwortung der Bewertungsfragen ermöglicht wurde.	(6) <b>Gute Führung:</b> Das Bewertungsteam war gut geführt und wurde von den für die Verwaltung des Programms Verantwortlichen unterstützt.
(7) <b>Glaubwürdige Ergebnisse:</b> Die Ergebnisse sind logisch und werden durch die Analyse der Daten sowie durch geeignete Interpretationen und Hypothesen begründet.	(7) <b>Effektive Weitergabe an die Auftraggeber:</b> Die Berichte/Outputs der Bewertung wurden an die Auftraggeber (einschließlich Mitglieder der Lenkungsgruppe und Programmleitung) weitergegeben, die fristgerecht ihr Feedback/Stellungnahmen übermittelten.
(8) <b>Unvoreingenommene Schlussfolgerungen:</b> Die Schlussfolgerungen sind begründet und interessenunabhängig.	(8) <b>Effektive Weitergabe an die Stakeholder:</b> Die Berichte/Outputs der Bewertung wurden in geeigneter Weise an alle Stakeholder weitergegeben und im Bedarfsfall zielgruppenspezifisch so aufbereitet, dass Erfahrungswerte vermittelt wurden.
(9) <b>Verständlichkeit:</b> In dem Bericht sind Kontext und Zielsetzung sowie Organisation und Ergebnisse des Programms in gut verständlicher Form dargestellt.	
(10) <b>Nützliche Empfehlungen:</b> Die im Bericht gegebenen Empfehlungen sind	

für die Stakeholder von Nutzen und so detailliert, dass eine Umsetzung möglich ist.	
---	--

## **ANHANG 1: EX-ANTE-BEWERTUNG AUF NATIONALER ODER MAKROREGIONALER EBENE**

Zwar enthalten die Rechtsvorschriften diesbezüglich keine Anforderungen, doch empfiehlt die Kommission Ländern mit umfangreichen Regionen, die unter das Ziel „Konvergenz“ fallen (Mitgliedstaaten mit Zugang zum Kohäsionsfonds und Makroregionen wie dem italienischen Mezzogiorno und Ostdeutschland), dringend eine Ex-Ante-Bewertung entweder des nationalen Plans (falls ein solcher aufgestellt werden soll) oder des einzelstaatlichen strategischen Rahmenplans.

Im Allgemeinen dürften die in Teil 2 dieses Arbeitspapiers beschriebenen Hauptbestandteile auch die Hauptbestandteile einer derartigen Ex-Ante-Bewertung sein. Allerdings sollten in diesem Kontext in drei Bereichen zusätzliche Bewertungsaktivitäten unternommen werden. Die ersten zwei dieser Bereiche betreffen die Bewertung der Auswirkungen und erstrecken sich auf die in Teil 2 dieses Arbeitspapiers unter Punkt 2.4 vorgeschlagenen Inhalte. Der letzte Bereich betrifft die Bewertung von Durchführungssystemen, bei der bestimmte Themenbereiche angesprochen werden, die auf nationaler oder makroregionaler Ebene von Belang sind.

### **1. BEITRAG ZU DEN STRATEGISCHEN PRIORITÄTEN DER GEMEINSCHAFT IN BEZUG AUF DEN SOZIALEN ZUSAMMENHALT**

Bei der Bewertung der Auswirkungen sind im Rahmen der Ex-Ante-Bewertung des einzelstaatlichen strategischen Rahmenplans die Auswirkungen auf die in den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft umrissenen strategischen Prioritäten der Gemeinschaft zu bewerten. In dieser Analyse sollten die bestehenden Disparitäten und die zu erwartenden Auswirkungen der Struktur- und Kohäsionsfondsprogramme in Bezug auf diese Disparitäten herausgestellt werden. Bei der Ex-Ante-Bewertung sollten die wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Aspekte der Strategie sowie die Wechselbeziehungen zwischen diesen drei Dimensionen untersucht werden.

### **2. MAKROÖKONOMISCHE MODELLIERUNG**

Bei Interventionen der Gemeinschaft ist davon auszugehen, dass sie signifikante Wirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft haben; in besonderem Maße trifft dies auf Länder und Regionen zu, bei denen die Transferleistungen eine Größenordnung erreichen, die einem erheblichen Anteil des BIP oder der nationalen Investitionen entspricht. In diesen Fällen lassen sich die komplexen Interdependenzen zwischen den wirtschaftlichen Variablen auf der makroökonomischen Ebene für die Ex-Ante-Bewertung der makroökonomischen Auswirkungen großer Pläne oder Rahmenpläne unter dem Ziel „Konvergenz“ nur mithilfe makroökonomischer Modelle simulieren, wobei das betreffende Modell sowohl die Angebots- als auch die Nachfrageseite darstellen sollte.

Die Angebotsseite des Modells sollte die wichtigsten Determinanten des Produktionspotenzials einer Volkswirtschaft in einer Weise berücksichtigen, die die Einflussmöglichkeiten von Struktur- und Kohäsionsfondsinterventionen in Bereichen wie Infrastruktur, Humankapital, Forschung und Entwicklung und Produktivinvestitionen auf das Produktionspotenzial widerspiegelt. Ferner ist die tatsächliche Nutzung des Produktionspotenzials in Bezug auf Output und Preise zu definieren. Außerdem sollte die Angebotsseite des Modells der potenziellen Wirkung ausländischer Direktinvestitionen Rechnung tragen. Was die Nachfrageseite des Modells betrifft, sind die

Verhaltensgleichungen für privaten Verbrauch, private Investitionen und Staatsausgaben sowie Exporte und Importe zu spezifizieren.

Zur Schätzung von Beschäftigungseffekten sollte das Modell auch eine Arbeitsmarktgleichung mit Arbeitskräftenachfrage und –angebot oder – alternativ dazu – eine Lohngleichung enthalten. Die Relation zwischen Löhnen und Beschäftigung sowie die Bestimmung des Arbeitskräftepotenzials durch Migration und Qualifikation der Erwerbsbevölkerung und Erwerbsquote sollten klar definiert werden.

Beim Staatssektor sollte zwischen verschiedenen Arten von Investitionen der öffentlichen Hand nach deren erwarteter Wirkung auf das Wachstumspotenzial und auf eine Verbesserung auf der Angebotsseite der Volkswirtschaft unterschieden werden. Es sollte zwischen Produktivinvestitionen, z. B. in Infrastruktur, Forschung und Entwicklung sowie allgemeine und beruflichen Bildung, und Käufen von Waren und Dienstleistungen unterschieden werden.

Die EG-Kofinanzierung weit gefasster Struktur- und Kohäsionsfondskategorien sollte ebenfalls angegeben werden. Durch unterschiedliche Hypothesen über die Zusätzlichkeit öffentlicher Ausgaben sollte es möglich sein, den spezifischen Beitrag von Struktur- und Kohäsionsfonds herauszustellen. In dem Modell sollte es möglich sein, eine Situation bei alleiniger einzelstaatlicher Finanzierung und bei gemeinsamer einzelstaatlicher und EG-Kofinanzierung – jeweils ohne private Kofinanzierung – zu vergleichen. Außerdem sollte das Modell die einschränkenden Bedingungen für den Staatshaushalt und eine Aufstellung der Transferleistungen an die und aus der EG enthalten, so dass die Alternativkosten der öffentlichen Ausgaben (d. h. die Effekte einer alternativen Verwendung von EG- und einzelstaatlichen Mitteln) in vollem Umfang berücksichtigt werden können.

Schließlich sollte die Sensitivität der Ergebnisse gegenüber Veränderungen bei den Struktur- und Kohäsionsfondsausgaben und in der Wirtschaftspolitik aufgezeigt werden. Was die Währungspolitik betrifft, müssen die zugrunde gelegten Hypothesen auf Wechselkurs- und Zinspolitik abgestimmt sein – dies gilt insbesondere für die Länder, die noch nicht der Eurozone angehören.

Zusammengefasst sollte Folgendes in Betracht gezogen werden:

- Es sollte ein makroökonomisches Modell eingeführt werden, bestehend aus einer Nachfrage- und einer Angebotsseite, bei dem die letztere so aufgebaut ist, dass sie die wichtigsten Einflussmöglichkeiten von Struktur- und Kohäsionsfondsinvestitionen in Bereichen wie Infrastruktur, Humankapital, Forschung und Entwicklung sowie Produktivinvestitionen widerspiegelt.
- Die von dem Modell darzustellenden Hauptvariablen sind das BIP, Investitionen, Beschäftigung, Löhne, Preise, Haushaltsdefizit, Importe und Exporte.
- Das Modell sollte in Bezug auf die Zusätzlichkeit mit verschiedenen Annahmen arbeiten und dabei zumindest folgende Szenarien durchspielen: einzelstaatliche Finanzierung allein und EG- und einzelstaatliche Finanzierung zusammen.
- Die Alternativkosten der öffentlichen Ausgaben, d. h. die Effekte einer alternativen Verwendung von EG-Mitteln und einzelstaatlichen Mitteln, sollten berücksichtigt werden.

- Die Sensitivität der Ergebnisse gegenüber Veränderungen bei den Struktur- und Kohäsionsfondsausgaben und in der Wirtschaftspolitik sollten aufgezeigt werden.

### **3. DURCHFÜHRUNGSSYSTEME**

Der einzelstaatliche strategische Rahmenplan für das Ziel „Konvergenz“ umfasst eine Reihe spezifischer Elemente in Bezug auf Durchführungssysteme, die in jede Ex-Ante-Bewertung auf dieser Ebene einbezogen werden sollten:

- Die Mechanismen, die die Koordination zwischen dem operationellen Programm und den Fonds gewährleisten, sollten einer Bewertung unterzogen werden; dies schließt neben einer Würdigung der Risiken – mögliche Engpässe, die die Durchführung der Struktur- und Kohäsionsfonds behindern könnten – auch Empfehlungen für vorbeugende Maßnahmen ein.
- Es sollte eine Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der Effizienz der Verwaltung in dem Mitgliedstaat vorgenommen werden.
- Auch der Bewertungsplan sollte beurteilt werden.

Die Bewertung der genannten Bestandteile des einzelstaatlichen strategischen Rahmenplans sollte im Lichte der bisherigen Erfahrungen erfolgen und es sollten Empfehlungen für mögliche Verbesserungen des Rahmenplans abgegeben werden, mit denen sich eine höhere Qualität der Programme und von deren Durchführung erreichen ließe.

## **ANHANG 2: EX-ANTE-BEWERTUNG UND PROGRAMME, DIE DURCH DEN EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS (ESF) KOFINANZIERT WERDEN**

Die Grundzüge der Ex-Ante-Bewertung eines ESF-Programms sind im allgemeinen Teil dieses Arbeitspapiers dargestellt (Teile 1 bis 3). Allerdings müssen bei einer Ex-Ante-Bewertung eines ESF-Programms auch bestimmte Aspekte in Bezug auf die Humanressourcen berücksichtigt werden. Diese werden im vorliegenden Anhang weiter dargelegt; im Mittelpunkt stehen dabei :

1. die Beurteilung der sozioökonomischen Analyse und der Relevanz der Strategie für den ermittelten Bedarf
2. die Bewertung der Relevanz der Strategie und ihrer Stimmigkeit
3. die Bewertung der Kohärenz der vorgeschlagenen ESF-Strategie mit strategischen Leitlinien auf regionaler, nationaler und Gemeinschaftsebene

### **1. Beurteilung der sozioökonomischen Analyse und der Relevanz der Strategie für den ermittelten Bedarf**

Bei dieser Beurteilung sollte eingangs eine allgemeine SWOT-Analyse des Entwicklungsstands der Humanressourcen und anschließend eine detailliertere Analyse der einzelnen Politikbereiche erfolgen, die in Artikel 3 der ESF-Verordnung angesprochen werden. Bei dieser Bewertung ist die Analyse für die nationalen Reformprogramme (Nationale Aktionspläne für Beschäftigung und soziale Integration) als Referenzrahmen heranzuziehen und bei der Bewertung sollte der Blick auf die Zukunft gerichtet sein. Die Analyse muss mindestens folgende Bereiche abdecken:

- *Ermittlung des vorrangigen Bedarfs und der wichtigsten Tendenzen am Arbeitsmarkt (Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes, Zugang zum Arbeitsmarkt für alle, soziale Integration, Aufwertung des Humankapitals, Vernetzung der maßgeblichen Akteure und im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ auch die Investitionen in Humankapital und Stärkung der institutionellen Kapazitäten),*
- *Feststellung der zugrunde liegenden (vermuteten) Ursachen für Disparitäten*
- *Bestandsaufnahme alternativer Maßnahmen im Zusammenhang mit dem vorrangigen Bedarf,*
- *externe Analyse von Risiken und Chancen,*
- *interne Analyse der Stärken und Schwächen*
- *Ermittlung der Politikbereiche und spezifischen politischen Maßnahmen, bei dem von einer Unterstützung durch den ESF erhebliche Impulse ausgehen können, wobei besondere Berücksichtigung den schwerwiegendsten Problemen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zukommt,*
- *Bewertung, welche Erfahrungen, Folgen, Ergebnisse und Auswirkungen für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 einbezogen werden sollten.*

### **2. Bewertung der Relevanz der Strategie und ihrer Stimmigkeit**

In der ESF-Verordnung liegt der Schwerpunkt darauf, dass die ESF-Mittel gezielt an den Stellen des dringendsten Bedarfs eingesetzt werden, um signifikante Effekte zu erzielen

(Konzentration). Durch die Aktionen müssen in den einzelnen Mitgliedstaaten die Zielsetzungen, Prioritäten und Zielvorgaben von Lissabon im Rahmen der nationalen Reformprogramme und nationalen Aktionspläne für die soziale Integration gefördert werden. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten die Unterstützung auf die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen konzentrieren, die auf EU-Ebene vereinbart wurden. In diesem Zusammenhang müssen in der Ex-Ante-Bewertung folgende Themenbereiche angesprochen werden:

- das *finanzielle Gewicht* der einzelnen Politikbereiche in Relation zu dem festgestellten vorrangigen Bedarf und den Empfehlungen der Nationalen Aktionspläne (NAP) für Beschäftigung und soziale Integration, damit jener Teil der NAP ermittelt werden kann, der durch die Strukturfonds gefördert wird (Konzentrationsprinzip),
- Bedeutung und Relevanz der *Kofinanzierung nationaler politischer Maßnahmen* (Hebelwirkung, Auswirkungen auf Systeme und Strukturen, Durchführbarkeit und Begleiteffekte usw.),
- Beurteilung, inwieweit die Interventionen einen Beitrag zu den Zielen von Lissabon für die EBS und zur Integrationsstrategie leisten könnten (Interventionslogik),
- Beurteilung der Balance zwischen präventiven und korrigierenden Instrumenten sowie
- Beurteilung, wie der Mitgliedstaat für eine angemessene Umsetzung der in der ESF-Verordnung formulierten Grundsätze sorgt, z. B. Partnerschaft, Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Gender Mainstreaming, transnationale Zusammenarbeit und innovative Maßnahmen.

### **3. Bewertung der Kohärenz der vorgeschlagenen ESF-Strategie mit strategischen Leitlinien auf regionaler, nationaler und Gemeinschaftsebene**

Diese Bewertung der Kohärenz muss sich auf einen Vergleich der geplanten kofinanzierten Maßnahmen und anderer nationaler/regionaler Aktionen stützen, die mehr oder weniger das gleiche Ziel verfolgen.

#### **A. *Bewertung der Kohärenz mit den drei Humanressourcen-Schwerpunktbereichen strategischen Leitlinien der Gemeinschaft***

1. Bewertung, inwieweit das Programm einen Beitrag dazu leistet, mehr Menschen in Beschäftigung zu bringen und die sozialen Sicherungssysteme zu modernisieren, und
  - dazu beiträgt, Vollbeschäftigung herbeizuführen und Qualität und Produktivität am Arbeitsplatz zu verbessern und den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken,
  - das Konzept eines Lebenszyklus der Arbeit fördert,
  - integrative Arbeitsmärkte für Arbeitsuchende und benachteiligte Menschen schafft,
  - die Abstimmung auf den Bedarf des Arbeitsmarktes verbessert.
2. Bewertung, inwieweit das Programm einen Beitrag zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Erwerbstätigen und der Unternehmen und der Flexibilität des Arbeitsmarktes leistet, und



- inwieweit das Programm die Flexibilität bei gleichzeitiger Sicherung der Arbeitsplätze und Verringerung der Fragmentierung des Arbeitsmarktes fördert,
  - welche politischen Maßnahmen für die Schaffung beschäftigungsfreundlicher Entlohnungssysteme und sonstiger Entwicklungen der Arbeitskosten vorgesehen sind.
3. Bewertung, inwieweit das Programm durch bessere Bildung und Qualifikationen zu vermehrten Investitionen in Humankapital beiträgt, und:
- inwieweit es die Investitionen in Humankapital ausweitet und verbessert,
  - inwieweit es die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung an die neuen Qualifikationsanforderungen heranführt.

***B. Kohärenz mit Humanressourcenaspekten in den anderen strategischen Leitlinien der Gemeinschaft***

In welchem Umfang leistet das Programm einen Beitrag zu folgenden Prioritätsbereichen:

- Gesunderhaltung der Erwerbstätigen,
- Steigerung und Verbesserung der Investitionen in FuE,
- Erleichterung von Innovationen und Förderung der unternehmerischen Initiative,
- Förderung einer Informationsgesellschaft für alle,
- Städte, die zu Wachstum und Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen,
- grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit.

## **ANHANG 3: EX-ANTE-BEWERTUNG UND DIE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (die Richtlinie über die strategische Umweltprüfung bzw. SUP-Richtlinie) wurde im Juli 2001 angenommen und muss seit 21. Juli 2004 in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Gemäß dieser Richtlinie müssen zahlreiche Pläne und Programme zuerst eine Umweltprüfung durchlaufen, bevor sie angenommen werden können.

Dieser Anhang erläutert Ziel und Zweck der SUP und gibt Leitlinien für deren Einsatz bei der Bewertung der Umweltfolgen der Operationellen Programme der Struktur- und Kohäsionsfonds vor. Detailliertere Informationen zur Richtlinie sind im Leitfaden zur „Durchführung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ zu finden.<sup>6</sup>

### **2. Anwendung der SUP-Richtlinie auf Programme im Rahmen der Struktur- und Kohäsionsfondsverordnungen**

Zweck der SUP-Richtlinie ist, „im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden“. Um dies zu erreichen, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die bei ihnen zu erwartenden maßgeblichen Umweltfolgen während der Vorbereitungsphase und vor der Umsetzung aufzuzeigen.

In den Rahmen der Richtlinie fallen Pläne und Programme:

- (1) die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder übernommen werden, oder die von einer Behörde zur Annahme im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens durch das Parlament oder die Regierung zur Übernahme ausgearbeitet werden, und
- (2) die durch gesetzgeberische, ordnungsrechtliche oder administrative Auflagen vorgeschrieben sind.

Pläne und Programme, die von der Europäischen Gemeinschaft kofinanziert werden, werden im Rahmen der SUP-Richtlinie in gleicher Weise wie die übrigen Pläne und Programme behandelt.

Die SUP ist für zwei Arten von Plänen und Programmen<sup>7</sup> automatisch verbindlich vorgeschrieben, und zwar bei:

- a) Plänen und Programmen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft,

---

<sup>6</sup> <http://www.europa.eu.int/comm/environment/eia/home.htm>.

<sup>7</sup> Artikel 3 Absatz 2 der SUP-Richtlinie

Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG (die Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie bzw. UVP-Richtlinie) aufgeführt sind, aufgeführten Projekte gesetzt wird, oder

b) Plänen und Programmen, bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume) für erforderlich erachtet wird.

Fallen die Programme nicht unter Artikel 3 Absatz 2 (siehe oben), sind die Umweltbehörden der Mitgliedstaaten gehalten, diese Programme darauf zu prüfen, ob davon auszugehen ist, dass sie erhebliche Umweltfolgen nach sich ziehen. In der Praxis ist davon auszugehen, dass für die meisten durch den Regionalentwicklungs- und Kohäsionsfonds kofinanzierten operationellen Programme eine strategische Umweltprüfung durchgeführt werden muss. Außerdem ist davon auszugehen, dass für die meisten durch den Europäischen Sozialfonds kofinanzierten operationellen Programme eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, dass sie aber dennoch zur Klärung dieses Sachverhalts von den zuständigen Umweltbehörden überprüft werden müssen.

Die Mitgliedstaaten sind für die Entscheidung darüber verantwortlich, wie die Auflagen der SUP-Richtlinie hinsichtlich der operationellen Programme, die von den Struktur- und Kohäsionsfonds kofinanziert werden, erfüllt werden. Es können etablierte Verfahren für die SUP zur Anwendung kommen bzw. der Mitgliedstaat kann sich dafür entscheiden, die SUP in den Ex-Ante-Bewertungsprozess aufzunehmen. In den operationellen Programmen werden die Ergebnisse der SUP aufgezeichnet, während bei der Ex-Ante-Bewertung die Prüfung, wie die Ergebnisse der SUP-Richtlinie im operationellen Programm berücksichtigt werden, im Mittelpunkt stehen sollte (siehe Punkt 2.3 dieses Arbeitspapiers).

### **3. Die zentralen Bestandteile der SUP**

Die nach der SUP-Richtlinie vorgeschriebenen wichtigsten Schritte der Umweltprüfung sind nachstehend beschrieben. Die meisten dieser Schritte fallen in die Zuständigkeit der Stellen, die die operationellen Programme ausarbeiten. Je nach dem in dem betreffenden Mitgliedstaat verfolgten Konzept können die Ex-Ante-Bewertungssachverständigen für operationelle Programme aufgefordert werden, den Umweltbericht zu erstellen, Konsultationen vorzubereiten oder Empfehlungen dazu abzugeben, wie die Ergebnisse des Berichts und/oder der Konsultationen ihren Niederschlag im Programm finden sollen.

#### *Festlegung des Umfangs des Umweltberichts*

Vor Erstellung des Berichts sind die Umweltbehörden hinzuzuziehen, um Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen festzulegen, die in den Bericht Eingang finden. Hinsichtlich der Struktur- und Kohäsionsfondsprogramme sind die Stellen, die das Programm ausarbeiten, für die Festlegung des Umfangs zuständig. Wird beschlossen, die Umweltprüfungen ganz oder teilweise über die Ex-Ante-Bewertung abzuwickeln, müssen diese Details in der Leistungsbeschreibung für die Ex-Ante-Bewertung festgelegt werden.

#### *Vorbereitung des Umweltberichts*

Der Inhalt dieses Berichts wird in Anhang I der Richtlinie beschrieben. Für die Mitgliedstaaten ist es unter Umständen nützlich, den Umweltbericht und die operationellen Programme parallel zueinander zu erstellen. Auf diese Weise werden etwaige in der Folge auftretende Verzögerungen vermieden und es lässt sich ein besserer Plan bzw. Programm erstellen, in dem Umweltbelange besser verankert sind. Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Qualität der Umweltberichte den Anforderungen der Richtlinie genügt (Artikel 12 Absatz 2).

### *Konsultationen*

Gemäß der Richtlinie sind die Umweltbehörden und die Öffentlichkeit im Rahmen des SUP-Prozesses zu konsultieren. Die Modalitäten der Konsultation werden normalerweise durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften geregelt. Eine Konsultation ist in folgenden Fällen erforderlich:

- Bei der Feststellung der Programme, für die eine SUP durchgeführt werden muss, sind die benannten Behörden mit Umweltfachverantwortung zu konsultieren. Außerdem sind diese Behörden zu konsultieren, wenn über Umfang und Detaillierungsgrad des Inhalts des Umweltberichts entschieden wird.
- Die Entwurfsfassung des Programms und der Umweltbericht sind den Umweltbehörden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Umweltbehörden und die Teile der Öffentlichkeit, die voraussichtlich von den Umweltfolgen betroffen sind, die sich aus der Umsetzung des Programms ergeben, oder die ein besonderes Interesse hieran haben, müssen frühzeitig die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- Darüber hinaus werden Vorkehrungen für grenzübergreifende Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten der EU getroffen, wenn die Umwelt in diesen Ländern voraussichtlich in erheblichem Umfang durch den Plan oder das Programm betroffen ist. Diese Fragestellung ist auch für das neue Ziel „territoriale Zusammenarbeit“ des Strukturfonds von Bedeutung.

### *Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen*

Der Umweltbericht und die in der Konsultationsphase eingegangenen Stellungnahmen sind von der zuständigen Behörde bei der Ausarbeitung des Programms zu berücksichtigen. Die Behörde ist zwar nicht an die Ergebnisse der Umweltprüfung gebunden, doch sieht sich aufgrund dieser Ergebnisse möglicherweise zu Änderungen am Entwurf des Programms veranlasst.

### *Benachrichtigung über die Entscheidung*

Die benannten Umweltbehörden, die Öffentlichkeit (und etwaige konsultierte Mitgliedstaaten) sind über die Annahme des Programms zu unterrichten; außerdem sind ihnen bestimmte ergänzende Informationen (z. B. Informationen darüber, wie Umweltgesichtspunkte und die Ergebnisse der Konsultationen Berücksichtigung fanden) zugänglich zu machen.

### *Überwachung*

Nach Artikel 10 der Richtlinie müssen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Programms auf die Umwelt überwacht werden, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um geeignete

Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Hierunter fällt im Normalfall auch die Auswahl geeigneter Indikatoren.

## ANHANG 4: TERRITORIALE DIMENSION BEI DER EX-ANTE-EVALUIERUNG DER EINZELSTAATLICHEN STRATEGISCHEN RAHMENPLÄNE UND OPS

### Hintergrund

- Ziel von **Artikel 158 EG-Vertrag** ist die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der erweiterten Gemeinschaft sowie die Förderung einer harmonischen, **ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung** der Gemeinschaft, indem die **Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen** und der Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, verringert werden. In **Artikel 16** heißt es: „... in Anbetracht des Stellenwerts, den **Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und **territorialen Zusammenhalts** tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich dieses Vertrags dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.“
- Die **Verordnung des Rates (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006** mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 hält in der Begründung fest, dass **die Kohäsionspolitik auch gebietspezifischen Eigenheiten Rechnung tragen muss** (siehe Absatz 3): „Eine wirksame Kohäsionspolitik muss gebietspezifischen Bedürfnissen und Eigenheiten Rechnung tragen, wie z. B. den EU-Regionen in äußerster Randlage, Inseln und Berggebieten sowie den dünn besiedelten Gebiete im hohen Norden Europas. Sie muss auch in angemessener Weise städtische Regeneration, ländliche Gebiete und Gebiete, die von der Fischerei abhängig sind, ... unterstützen, ... .“

Gemäß **Artikel 27 Absatz 4** der allgemeinen Verordnung muss der strategische Teil des einzelstaatlichen strategischen Rahmenplans Folgendes umfassen:

- a) eine Analyse des Entwicklungsgefälles, Entwicklungsrückstands und Entwicklungspotentials;
- b) die thematischen und territorialen Prioritäten, einschließlich Aktionen für die nachhaltige Stadtentwicklung und zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

Die **operativen Programme** müssen gemäß **Artikel 37 Absatz 1 der allgemeinen Verordnung** Folgendes umfassen:

- a) eine Analyse der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie die Strategie, mit der hierauf reagiert werden soll;
- b) eine Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft, auf den nationalen strategischen Rahmenplan sowie auf die Ergebnisse, die aufgrund der in Artikel 46 genannten Ex-ante-Bewertung zu erwarten sind.

Was den Sonderfall der Programme im Bereich des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ betrifft, so müssen sie eine Begründung für die thematische, **geografische** und finanzielle **Konzentration** beinhalten (*siehe Artikel 37 Absatz 3 der allgemeinen Verordnung*). Insofern **sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Besonderheiten solcher Regionen bei der Mittelaufteilung innerhalb von Regionalprogrammen berücksichtigt werden** (*Absatz 3 der Begründung zur Verordnung*).

- Die in Artikel 25 der Verordnung erwähnten **strategischen Leitlinien der Gemeinschaft** halten fest, dass die Kohäsionspolitik dadurch gekennzeichnet ist, dass sie nach Maßgabe der Probleme und Chancen, **die sich aus der geografischen Lage der Gebiete ergeben, an die gebietspezifischen Bedürfnisse und Eigenheiten angepasst werden kann**. Deswegen sollten die Mitgliedstaaten und Regionen, wenn sie ihre Programme ausarbeiten und die Mittel auf die Prioritäten konzentrieren, besonders auf diesen territorialen Aspekt achten, um zu verhindern, dass eine ungleiche Regionalentwicklung das Wachstumspotenzial einengt, und um alle vorhandenen Ressourcen in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität auszuschöpfen.
- Die Kohäsionspolitik kann **bei der Förderung der wirtschaftlichen Wiederbelebung ländlicher Gebiete ebenfalls eine zentrale Rolle spielen**, indem sie die Maßnahmen ergänzt, die aus dem neuen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) finanziert werden. Synergien zwischen der Struktur- und der Beschäftigungspolitik sowie der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sind zu fördern. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Maßnahmen, die aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds, dem ESF, dem EFF und dem ELER in einem gegebenen Gebiet und einem gegebenen Sektor finanziert werden, sich gegenseitig ergänzen und kohärent sind.

Somit besteht eine solide rechtliche und politische Grundlage, um dem territorialen Aspekt der Regionalpolitik umfassend Rechnung zu tragen, insbesondere in Zusammenhang mit der Ex-ante-Evaluierung.

### **Vorgeschlagene Methodik**

In Anbetracht der derzeitigen Situation wird vorgeschlagen, den **Aspekt des territorialen Zusammenhalts** während der Phase der Ex-ante-Evaluierung im Rahmen der einzelstaatlichen strategischen Rahmenpläne und der OPs 2007-2013 **stärker in den Mittelpunkt zu rücken**, wobei die oben genannten Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Eine Möglichkeit wäre es, eine Rubrik „territorialer Zusammenhalt“ in die Präsentation der einzelstaatlichen strategischen Rahmenpläne oder operativen Programme aufzunehmen und für jeden Schwerpunkt einen besonderen Abschnitt „Zusammenhalt und territoriale Zielorientiertheit“ unter Bezugnahme auf ganz spezifische Bereiche vorzusehen. Dieses „Mainstreaming“ könnte, wie nachstehend beschrieben, in fünf Schritten erfolgen.

Im Rahmen der Präsentation zu Anfang des Programms

- 1) sollte unbedingt zunächst genau **aufgezeigt werden, welches die speziellen Besonderheiten und territorialen Bedürfnisse der betreffenden Region** oder des betreffenden Gebiets **sind** (entweder in den einzelstaatlichen strategischen Rahmenplänen oder in den OPs oder in beiden);
- 2) sollte die **Kohärenz der Strategie** in Bezug auf diese Bedürfnisse und Eigenheiten überprüft werden;
- 3) sollten die **Qualität und Relevanz** des entsprechenden Durchführungssystems bewertet werden.

Auf Ebene der einzelnen Schwerpunkte ist es ratsam,

- 4) die Relevanz **jeder einzelnen strategischen prioritären Option** in Bezug auf die ermittelten Bedürfnisse abzuschätzen;
- 5) **die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Option** auf die ermittelten Bedürfnisse zu prüfen.

Die fünf Schritte werden nachstehend näher erläutert. Natürlich ist es angezeigt, das **Prinzip der Verhältnismäßigkeit uneingeschränkt anzuwenden**, also die Analyse an den Betrag des betreffenden Programms anzupassen.

#### 1. Bewertung der territorialen Aspekte im Rahmen der Ex-ante-Evaluierung: fünf Schritte

Die fünf Schritte können in zwei **Gruppen** unterteilt werden:

- die drei ersten Schritte sollten zu Anfang des Programms in der Einleitung oder im kontextbezogenen Teil erfolgen;
- die beiden anderen sollten vorzugsweise auf Ebene der einzelnen strategischen Schwerpunkte durchgeführt werden.

Für die **erste Gruppe**, die im Rahmen der Präsentation des Programms erfolgt, ist wie folgt vorzugehen:

##### 1) **Die speziellen territorialen Besonderheiten und Bedürfnisse des betreffenden Gebiets sind aufzuzeigen.**

Hierbei gilt es, folgende wichtigen Fragen zu beantworten:

- Sind die gebietsspezifischen Eigenheiten Gegenstand einer Bestandsaufnahme, finden sie angemessene Berücksichtigung und wenn ja, inwiefern: städtische, ländliche Dimension? / Konzepte Zentrum und Peripherie? / Naturbedingte Nachteile (Insellage, Abgelegenheit, Gebirgsmassiv)? Städtenetze? Cluster/ Pole für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit?
- Sind die **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** in allen Teilen des betreffenden Gebiets **ausreichend entwickelt**?
- Wurden die **sozioökonomischen Entwicklungsunterschiede** gemessen und geklärt?
- Wurden **Stärken und Schwächen / Chancen und Risiken** (SWOT-Analyse) der verschiedenen Teilgebiete, die in den Anwendungsbereich des Programms fallen, beurteilt?
- Wurden alle **potenziellen Produktivitätsgewinne** identifiziert?

##### 2) **Die Kohärenz der Strategie in Bezug auf die Bedürfnisse ist zu bewerten.**



Es soll Aufschluss darüber gewonnen werden, ob die Prioritäten einander entgegenstehen oder sich gegenseitig ergänzen, also ob sie die räumlichen Ungleichgewichte verstärken oder beheben.

Was die **interne Kohärenz** betrifft, so sind Antworten auf folgende Fragen zu liefern:

- Könnten die strategischen Schwerpunkte in Bezug auf die aufgezeigten territorialen Bedürfnisse Auswirkungen haben, die von einander abweichen oder sogar einander entgegenstehen?
- Könnten eventuelle Inkohärenzen dem allgemeinen Ziel des territorialen Zusammenhalts zuwiderlaufen? Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um derartige Inkohärenzen zu verringern oder zu vermeiden?

In Bezug auf die **externe Kohärenz** sind folgende Fragen zu beantworten:

- Stehen die strategischen Leitlinien in Einklang mit den nationalen Dokumenten (einzelstaatlichen strategischen Reformplänen, NRP)?
- Stehen sie außerdem in Einklang mit den in den Gemeinschaftsdokumenten festgehaltenen Anforderungen in Bezug auf das Mainstreaming des territorialen Aspekts?

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, insbesondere in den ländlichen Gebieten die Komplementarität und Kohärenz der Maßnahmen nachzuweisen, die von den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds sowie dem ELER finanziert werden. Insofern sollten die Mitgliedstaaten genaue Angaben zu den jeweiligen Förderkriterien der einzelnen Fonds und zu den Mechanismen zur Koordinierung der von den verschiedenen Fonds finanzierten Maßnahmen machen.

**3) Qualität und Relevanz der Durchführungssysteme in Bezug auf die aufgezeigten territorialen Bedürfnisse sind zu bewerten (siehe Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe g der allgemeinen Verordnung).**

Die Erfahrungen des letzten Programmplanungszeitraums haben gezeigt, dass das Durchführungssystem das Mainstreaming der territorialen Dimension mehr oder weniger stark fördern kann.

Nachstehend die wichtigsten Fragen zur Überprüfung dieses Aspekts:

- Ist es wahrscheinlich, dass Governance territoriale Ungleichgewichte verringert und identifizierte Vorteile optimiert?
- Ist die Partnerschaft ausreichend entwickelt, damit ein vollkommen integrierter Ansatz, vor allem in den ländlichen Gebieten, zur Anwendung gelangen kann? (siehe Artikel 10 der allgemeinen Verordnung)<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Dieser besagt Folgendes: „Gegebenenfalls organisiert der Mitgliedstaat im Rahmen seiner geltenden Regelungen und seiner Gepflogenheiten eine Partnerschaft mit Behörden und Stellen wie z. B. a) den zuständigen regionalen, lokalen, kommunalen und anderen zuständigen Behörden, b) den Wirtschafts- und Sozialpartnern, c) sonstigen Stellen, die in diesem Rahmen relevant sind.“

- Erscheinen die Bestimmungen für die Konsultation und Einbindung der Partner ausreichend, um die geografische Verbreitung der Ziele und Projekte zu gewährleisten?
- Führen die Bewertungsverfahren zu **systematischen Veröffentlichungen**, lösen sie **öffentliche Debatten** aus und begünstigen sie in der Regel die **Aneignung der Strategie**?

Für die **zweite Gruppe** sollte auf Ebene der einzelnen strategischen Schwerpunkte

**4) die Relevanz der einzelnen strategischen Prioritäten in Bezug auf die territorialen Bedürfnisse bewertet werden.**

Auf dieser Ebene gilt es, zu prüfen, ob

- die Identifizierung der Bedürfnisse und speziellen Eigenheiten umfassend ist;
- die strategischen Leitlinien des Programms **ausreichend** erscheinen (zumindest teilweise), **um festgehaltene Defizite auszugleichen und territoriale Möglichkeiten zu nutzen**;
- die **zugewiesenen Mittel angemessen** sind in Bezug auf die Bedürfnisse / Möglichkeiten.

In diesem Zusammenhang wäre es für die Mainstreaming-Bewertung aufschlussreich, wenn ein Richtwert (in % oder Euro) für den Betrag angegeben würde, der für den territorialen Aspekt bereitgestellt wird<sup>9</sup>.

**5) Außerdem sind die zu erwartenden Auswirkungen in Bezug auf die aufgezeigten territorialen Bedürfnisse einzuschätzen.**

In Zusammenhang mit diesem Aspekt sollten folgende Fragen beantwortet werden:

- Wurde eine **Analyse der räumlichen Auswirkungen der strategischen Leitlinien** durchgeführt? Wenn ja, wie hat sie sich auf das Programm niedergeschlagen?
- Können mit dem Programm **territoriale Ungleichgewichte in dem betreffenden Gebiet behoben werden**?
- Gibt es eine beschränkte Anzahl von Indikatoren und quantifizierten Zielvorgaben in Bezug auf die territorialen Aspekte (mindestens zwei bis drei)? (siehe nachstehende Vorschläge).

Die Beantwortung dieser Fragen dürfte es erlauben einzuschätzen, **ob das Programm die regionalen Entwicklungsunterschiede verringern oder auch verschärfen wird.**

2. Die vorgeschlagenen Indikatoren (siehe Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der neuen allgemeinen Verordnung)

Angesichts der Erfahrung, dass zu viele Indikatoren nicht unbedingt hilfreich sind, sollte von **drei Grundhypothesen** ausgegangen werden.

---

<sup>9</sup> Man könnte 20 % als Minimum betrachten; dies soll jedoch nicht bedeuten, dass hier die gleichen Sätze wie für die Lissabon-Strategie gelten.

- Es ist ratsam, sich ausschließlich auf standardisierte und aktualisierte Daten zu beziehen, die integral aus Quellen wie EUROSTAT oder ORATE stammen. Es sollten nur Indikatoren zur Anwendung gelangen, die die Erhebung zuverlässiger Daten gewährleisten.
- Bei diesen Daten sollte es sich um Daten der **NUTS-2-Ebene** handeln, es sei denn, es liegen Daten auf NUTS-3-Ebene vor.
- Um die Aufgaben der Verwaltungsbehörden zu erleichtern, könnte man ins Auge fassen, **den Mitgliedstaaten eine Mindestdatenbank zur Verfügung zu stellen** (derartige Datenbanken sind bereits bei der GD REGIO vorhanden).

Vorgeschlagen werden **sechs Basisindikatoren**, die sich für die meisten Situationen eignen dürften:

- **Vier Indikatoren auf Eurostat-Basis:**

- **Streuung des regionalen Pro-Kopf-BIP** (gemessen als Standardabweichung oder durchschnittliche Abweichung);
- **regionale Streuung der Beschäftigungs- und Arbeitslosenquoten für die 15- bis 64-Jährigen** (gemessen als Standardabweichung oder durchschnittliche Abweichung);
- **Streuung der gering qualifizierten 25- bis 34-Jährigen** und ihre dynamische Entwicklung (gemessen als Standardabweichung oder durchschnittliche Abweichung);
- **Streuung der F&E-Aufwendungen** (gemessen als Standardabweichung oder durchschnittliche Abweichung).

- **Zwei Indikatoren auf ESPON-ORATE-Basis:**

- **potenzielle Erreichbarkeit<sup>10</sup>**
- **Erschließungsqualität** (ausgedrückt in der Fahrtzeit bei Benutzung eines Verkehrsmittels)

---

<sup>10</sup> Unter Erreichbarkeit ist hier zu verstehen das Maß für die Anbindung eines Ortes an einen oder mehrere andere.

## LITERATURVERZEICHNIS

Bachtler & Taylor (2003). *The added Value of the Structural Funds: A Regional Perspective IQ-Net Reprot on the Reform of the Structural Funds*. EPRC, University of Strathclyde, Glasgow

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung des Rates (EG) 1260/1999

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

Europäische Kommission, (2004). *The GUIDE to the Evaluation of Socio-Economic Development*. Veröffentlicht im Internet unter [www.evaled.info](http://www.evaled.info)

Europäische Kommission, (1999). *Methodisches Arbeitspapier 2 für den Programmplanungszeitraum 2000-2006: Die Ex-Ante-Bewertung der Strukturfondsinterventionen*

Europäische Kommission, (1999). *Methodisches Arbeitspapier 3 für den Programmplanungszeitraum 2000-2006: Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Eine indikative Methode*

Fitzgerald *et al*, (1999). *National Investment Priorities for the Period 2000-2006*. The Economic and Social Research Institute, Dublin

GHK, (2002). *Thematic Evaluation on the Contribution of the structural Funds to Sustainable Development*. Europäische Kommission

Honohan *et al*, (1997). *EU Structural Funds in Ireland, A Mid Term Evaluation of the CSF 1994-1999*. The Economic and Social Research Institute, Dublin